Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1919)

Artikel: kVerwaltungsbericht der Forst-Direktion des Kantons Bern

Autor: Moser, C. / Stauffer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416922

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Forst-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1919.

Direktor: Herr Regierungsrat Dr. **C. Moser.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **A. Stauffer.**

Forstwesen.

I. Zentralverwaltung.

Personalveränderungen.

Dem Herrn Oberförster Jules Schnyder in Neuenstadt wird, in Anbetracht seiner fünfzigjährigen Amtsdauer, zu seiner Entlastung ein Stellvertreter in der Person des bisherigen Forstadjunkten, Herrn Aegerter, ernannt. Herr Oberförster Schnyder versieht bis auf weiteres noch den Forstdienst im Amtsbezirk Neuenstadt.

Als Nachfolger des verstorbenen Herrn A. Morel, Oberförster des XIII. Forstkreises, ist mit Sitz in Courtelary gewählt worden Herr Aimé Jung, bisher Forstinspektor im Tessin.

Erlasse eidgenössischer und kantonaler Behörden.

A. Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen.

1. Verfügung des Departements des Innern betreffend die Versorgung des Landes mit Nutzholz, Papierholz und Brennholz vom 23. Januar 1919.
2. Verfügung des Departements des Innern betreffend Aufhebung verschiedener Verfügungen über Holzversorgung vom 24. Februar und 11. März 1919.
3. Bundesratsbeschluss vom 31. März 1919, betreffend Aufhebung des Beschlusses vom 14. September 1917 über Papierholz.
4. Verfügung des Departements des Innern vom 6. Mai 1919 über Höchstpreise für den Inlandhandel mit Brennholz.
5. Bundesratsbeschluss betreffend die Aufhebung des Schlagverbotes von Nussbäumen und Freigabe des Handels mit Nussbaumholz vom 20. Mai 1919.
6. Bundesratsbeschluss betreffend die Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten vom 23. Mai 1919.
7. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung seines Beschlusses vom 23. Februar 1917 über das Schlagen von Kastanienbäumen.
8. Verfügung des Departements des Innern über Ergänzung und teilweise Aufhebung verschiedener seiner Verfügungen vom 6. Juni 1919.

9. Verfügung des Departements des Innern über die Aufhebung der Verfügung vom 7. November 1918 über die Versorgung der Papier- und Papierstofffabriken mit Papierholz vom 10. Juni 1919.

B. Kantonale Erlasse.

1. Verordnung des Regierungsrates vom 16. Januar 1919 über die Versorgung des Landes mit Brennholz.
2. Abänderung dieser Verordnung vom 21. Mai 1919.
3. Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1919 betreffs Arbeitslosigkeit.
4. Regierungsratsbeschluss betreffend Aufhebung der Unterschutzstellung des Laubholzes zum Schutze des einheimischen Holzindustriegewerbes.
5. Verordnung des Regierungsrates betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz vom 2. Dezember 1919.

Dass das dem Bundesrat im August 1918 vom eidgenössischen Ernährungsamt vorgelegte Ansuchen, es sei die Frage untersuchen zu lassen, ob nicht durch Rodung von 10,000 Hektaren Wald die Vermehrung des Kartoffelbaues, respektive die Landesversorgung gefördert werden könne, so wenig Zustimmung fand, war vorauszusehen. Solange Tausende von Hektaren Weidland unter Gesträuchern und Steinen leiden und weitere grosse Flächen von versumpften Boden brachliegen oder wegen Mangel an Düngmitteln wenig oder nur geringe Erträge abwerfen, so muss unbedingt das Roden von Wald, zur Vermehrung der Kartoffelerzeugung, als ein eitles und unrationelles Beginnen betrachtet werden.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 2. Dezember 1905 sind die angehenden Forstleute, die das eidgenössische Wahlfähigkeitszeugnis erworben haben, befugt, sich für Anstellung als Forstadjunkte oder Forsttaxatoren anzumelden. Eine Minimalbesoldung sowie die Ausrichtung von Reiseentschädigungen werden zweifellos dazu beitragen, für allfällig freiwerdende Forststellen im Kanton guten Nachwuchs zu sichern.

Es ist diese Neuerung um so mehr zu begrüssen, als bekanntermeise die durch Gesetz vorgeschriebenen Wirtschaftsplanarbeiten noch im Rückstande sind.

Die Ein- und Durchführung der Gemeindeforstkassenrechnungen stösst noch da und dort auf Schwierigkeiten, aber auch hier in diesem für den Forstbetrieb so wichtigen Gebiete werden mit etwas Geduld gute Fortschritte zu verzeichnen sein.

Das Bureau für land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr hat durch Überweisung der Übertragungsgesuche im Sinne der Ermittelung des Verkehrswertes vielen Forstämtern nicht unbedeutende Mehrarbeit verursacht.

Nachfolgende **Waldreglemente** sind vom Regierungsrat genehmigt worden:

Mittelland: Holzgemeinde der innern Ortschaft von Rüeggisberg.

Jura: Burgergemeinden Grellingen und Péry; Einwohnergemeinden von Corgémont und St. Immer; die gemischten Gemeinden Vicques und Blauen.

Forstkurse. Im laufenden Jahre sind zwei Forstkurse von je acht Wochen mit je 25 Teilnehmern abgehalten worden, und zwar ein Kurs für französischsprechendes Personal im Jura (Moutier und Tavannes, Kursleiter die Herren Oberförster Haag und Roches sowie Jung als Stellvertreter) und einer für Deutschsprechende im Mittelland (landwirtschaftliche Schule Rütti, Kursleiter die Herren Oberförster von Seutter und von Erlach). Sämtlichen Schülern konnten Fähigkeitszeugnisse ausgestellt werden.

Waldwirtschaftsplanarbeiten. Genehmigt wurden:

Oberland. Abgekürzte Waldwirtschaftspläne: Itramen, Bäuert in Grindelwald, Tschenten und Ludnung, Alpgenossenschaften in Aldelboden, Entschwil, Bäuertgemeinde in Diemtigen.

Hauptrevisionen: Schattenhalb, Burgergemeinde; Schwanden bei Brienz, Einwohner- und Burgergemeinde; Oberstocken, Burgergemeinde.

Mittelland. Hauptrevisionen: Burgergemeinde Bern (Burgerspital), Biel (Wirtschaftsteil I), Bleienbach, Madiswil, Orpund, Safneren, Seedorf, Siselen und Ursenbach.

Zwischenrevisionen: Einwohnergemeinden Niederwichtrach und Oberdiesbach; Burgergemeinden Biel (II. und III. Wirtschaftsteil), Nidau, Niederbipp und Walperswil.

Jura. Hauptrevisionen: Die gemischten Gemeinden von Cœuve und Rebeuvelier.

Zwischenrevision: Gemischte Gemeinde Dittingen.

Wie bereits im Vorjahre haben Militärdienst und Krankheit die Taxationsarbeiten vielfach unterbrochen.

Die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Forstadjunkte reichte oft nicht aus, um die Kreisoberförster zu entlasten, welch letztere ihrerseits durch die Überwachung der Gemeinde- und Privatwaldungen, die Brennholzversorgung und die Untersuchungen, die dem Forstamte durch das Bureau für land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr überbunden wurden, teilweise sehr stark in Anspruch genommen worden sind.

Es sei hier noch erwähnt, dass im Berichtsjahr die Instruktion über Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen, vom April 1902, einer Durchsicht und Erneuerung unterzogen worden ist. Wenn auch nicht allen gemachten Anregungen und speziell den neueren Ideen nicht voll und ganz entsprochen werden konnte, so dürfte das Endergebnis dennoch als ein wesentlicher Fortschritt in der bernischen Forstwirtschaft bezeichnet werden.

II. Allgemeine Wirtschaftsverhältnisse.

Witterungserscheinungen. Der Anfang des Berichtsjahres war mild. Es konnten in den ersten 14 Tagen vielerorts landwirtschaftliche Arbeiten besorgt und Äcker gepflügt werden. Vom 23. Januar an fiel die Temperatur rasch und tief unter Null, mit dem 7. Februar trat allgemeiner Schneefall ein. Am 11. Februar verzeichnete das Thermometer neuerdings einen erheblichen Sturz, und zwar bis minus 27° Celsius. Acht Tage später trat wieder mildes Wetter ein mit gleichzeitigem Erscheinen der ersten Stare. Vom 28. gleichen Monats bis Ende März abwechslungsweise Regen und Schnee. Ende des Monats März war der Boden unter einer weissen Decke begraben. Vom 31. März bis 30. April verhältnismässig starker Frost. Am 2. April steigt das Thermometer über den Taupunkt und bleibt so bis zum 7., welcher Regen verzeichnet. Am 12. erscheinen die ersten Schwalben. Der nasse wenn auch nicht gefrorene Boden verhindert die Feldarbeiten. Mitte des Monats fällt wieder Schnee auf den Höhen. Anfang Mai wird da und dort das Vieh infolge Futtermangels auf die Wiesen getrieben. Kurz darauf folgt lange andauernde Trockenheit. Viele Felder können erst mit Ende des Monats bestellt werden. Frühe Kartoffeln und Bohnen erfrieren.

In den Freibergen und am Montoz verursachen am 6. und 8. Juli Hagelwetter nicht unbeträchtlichen Schaden an Bäumen und Feldern durch Brechen der Äste und Knospen und Mitführen von Schutt und Geschiebe.

Der Sommer fiel trocken aus, auf den Höhen versiegten die Quellen, der Futterwuchs ging zurück. Speziell in den Jurabergen litt das Vieh ganz erheblich infolge Wassermangels. Dementsprechend konnte in den Niederungen das Heu wenn auch in geringen Mengen so doch in allerbester Qualität eingeheimst werden. Der Herbst brachte einen grossen Obstsegen ins Land, viele Bäume brachen fast unter der Last der Früchte. Mit dem 1. Oktober fingen die kalten Herbsttage an, Regen und Frost wechselten gegenseitig ab, die Weidezeit wurde verkürzt. Als Kuriosum sei erwähnt, dass am 4. Dezember ein starkes Gewitter über die Jurahöhen ging, verbunden mit mehr oder weniger heftigem Hagelschlag.

Schaden durch Stürme, Wildbäche, Lawinen, Bergstürze, Steinschläge etc. Vorab ist der Föhnsturm in der Nacht vom 4. auf den 5. Januar zu erwähnen, der im Oberland grosse Verheerungen an Waldungen, Obstbäumen und Gebäuden verursacht hat. Das Barometer sank in Interlaken in 24 Stunden vom mittleren Stand von 712 mm auf 682 mm. Der Sturm begann vor Mitternacht und erreichte in den ersten Stunden des 5. Januar seine grösste Heftigkeit. Bedeutender Schaden an Gebäuden war im Oberhasle, im besonderen in den Bäuerten Itramen und Wärgisthal in Grindelwald, entstanden, wo 126 Gebäude zum Teil abgedeckt, zum Teil bis auf die Grundmauern weggerissen wurden.

Der Schaden an Wald erstreckt sich viel weiter in die Talniederungen, als bei früheren Föhnstürmen, während die hintersten Kessel, wie zum Beispiel das Guttannen- und Gadmental, auch der hinterste Teil des Lauterbrunnentales, gänzlich verschont blieben.

In den Waldungen von Interlaken war seit Jahrzehnten kein Windwurf durch Föhn zu konstatieren, bis die letzten Stürme vom Januar die grossen Verheerungen im Kleinen und Grossen Rugen und im Brückwald des Staates verursachten, wo sogar eine grosse Anzahl Lärchen im Winterkleide zum Wurfe kamen. Ebenso wurden die Waldungen bei Brienz, bei den Talausgängen des Reichenbachs, der Kander und der Simme mitgenommen. Die letzten Ausläufer des Föhnwirbels erstreckten sich bis nach Sigriswil, Eriz und Längenbühl im Amte Thun.

Die von den Forstämtern besorgten Aufnahmen der beschädigten Bestände, der Kahlflächen und der geworfenen Holzmasse ergiebt folgende Zusammenstellung:

Forstkreis	Beschädigte Bestände Anzahl	Kahlfläche ha	Stammzahl Stück	Geworfene Holzmasse Festmeter
Meiringen . .	45	25	20,000	18,000
Interlaken . .	50	45	38,500	30,000
Frutigen . . .	60	40	25,000	18,000
Zweisimmen .	106	10	7,500	6,000
Spiez	61	15	23,000	21,000
Thun	12	5	2,000	3,000
Total	334	140	116,000	96,000

Es handelt sich bei diesen Angaben selbstverständlich nur um approximative Schätzungen. Wie sich aber schon jetzt ergiebt, ist der Holzanfall an den meisten Orten ein erheblich grösserer, so dass man schon jetzt auf ein Gesamtquantum von 150,000 Festmeter rechnen kann, was ungefähr einem doppelten Abgabesatz sämtlicher Waldungen des Oberlandes entspricht.

Durch den Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 1919 wurde die Aufrüstung, Entrindung und Verwendung des Windfallholzes geordnet. Gemeinden mit grösserem Waldschaden und erheblichem Ertrage für verkauftes Holz wurden zur Anlage von Forstreserven verpflichtet. Bis Ende des Jahres war der grösste Teil der Holzmassen gerüstet, zum Teil verwertet, das noch liegende Holz, mit Ausnahme ganz abgelegener Waldungen, ist entrindet.

Im Oberland war dagegen im Berichtsjahr der Schaden durch Wildbäche, Lawinen und Steinschläge gering. Einzig im Birkentalwald der Gemeinde Brienz stürzte nochmals ein Stück Waldboden mit zirka 600 Festmeter Holzvorrat ab, wodurch im Talboden zirka 2 ha gutes Kulturland überschüttet wurden.

Ganz erheblichen Schaden verursachte wieder der Doubs mit seinem plötzlich einsetzenden Hochwasser. Das an diesen Tagen jeweils zum Flössen aufgeschichtete Holz ist für den Besitzer meist verloren; dasselbe wandert flussabwärts, und wenn es auch aufgefischt wird, so sind die damit verbundenen Unkosten und Entschädigungen meist derart, dass ein Vorteil kaum herausschaut. Diesem Umstande ist es zu verdanken, wenn die dortigen Gemeinden sich nun endlich aufgerafft haben und den Bau der über 50 Kilometer langen Doubsstrasse, von St Ursanne aufwärts, zu unternehmen beschlossen haben.

Waldbrände. Gemeldet wurde ein Waldbrand in den Montozwaldungen, wodurch in einem Bestande von zirka 1/2 Hektar erheblicher Schaden eingetreten ist. Weitere Brände sind längs den Bahnlinien, verursacht durch Funken der Lokomotiven, beobachtet worden. Die diesbezüglichen Beschädigungen waren meist von wenig Belang.

Schaden durch Tiere. Zur Linderung der Notlage, verursacht durch die mangelhafte Lebensmittelzufuhr, sind während des Krieges in zahlreichen Gemeinden des Oberlandes Ausnahmen bezüglich der Ziegenweide im Walde gestattet worden. Aus dem Jura lag nur ein einziges Gesuch vor, dem nur bedingt entsprochen werden konnte. Nach dem grossen Föhnschaden sowie den bedeutenden Übernutzungen infolge Versorgung des Landes mit Brennholz während den Kriegsjahren wird die sorgfältige Bewirtschaftung der Waldungen und namentlich die Aufforstung der Kahlflächen zu einem dringenden Bedürfnis. Die Durchführung dieser Massnahmen ist jedoch nur möglich, wenn die gesetzlichen Vorschriften, im besondern über die Waldweide, wieder in Kraft gesetzt werden.

In der Ajoie haben die im Vorjahr grossen Schaden anrichtenden Wühlmäuse kaum abgenommen. Vorsichtsmassregeln erscheinen daher für den laufenden Sommer geboten. Nach den Berichten der Forstämter sind die meisten jurassischen Waldungen von Wildschweinen abgesucht worden. Rotten von bis 15 Stück wurden gesichtet; da und dort sind einzelne dieser Borstenträger abgeschossen worden. Im allgemeinen ist der durch diese Tiere dem Walde zugefügte Schaden als gering anzuschlagen; mehr Unheil stiften sie in den jungen Saaten und beim Aufbrechen der Wiesen im Suchen nach Engerlingen. Wir haben es hier nicht mit eigentlichem Standwild, sondern nur mit Tieren zu tun, die infolge Kriegslärm und Unruhe die frühere Heimat verlassen haben und in unseren stillen Jurabergen momentane Ruhe zu finden hofften.

Streunutzung. Aus den gleichen Gründen wie bei der Waldweide muss auch die Streunutzung, vorab in den Waldungen des Oberlandes, in normale Bahnen geleitet werden, damit der nachhaltige Ertrag der Waldungen nicht durch Ausmagerung des Bodens vereitelt wird. Es ist auch zu erwarten, dass angesichts der hohen Walderträge der letzten Jahre diejenigen Gemeinden, die in Frage kommen könnten, sich im eigenen Interesse den Anordnungen der Forstorgane willig unterziehen werden.

Gedeihen der Kulturen. Der äusserst lange andauernde trockene Sommer hat den Pflanzschulen sowie Freilandpflanzungen in erheblicher Weise geschadet. Viele Pflanzen gingen ein, und zwar nicht nur die diesjährigen Kulturen, sondern auch solche, die seit zwei und mehr Jahren sich schon bedeutend entwickelt hatten. So liegen auch Berichte vor, dass auf trockenen Südhängen ältere Exemplare einzig mangels Feuchtigkeit abgestanden sind. Im Jura nimmt der Pflanzschulbetrieb mehr und mehr ab. Die meisten Gemeinden verzichten, der hohen Erziehungskosten wegen, auf das Bestellen von Schulbetrieben und ziehen es vor, das notwendige Pflanzmaterial aus den schon seit Jahren zentralisierten Staatsgärten zu beziehen. Anderseits gehen auch die Kulturen infolge der mehr und mehr sich einbürgernden Femel- und Plenterbetriebsformen zum Vorteile der Waldungen zurück. Aus finanziellen Gründen dürfte dies auch begrüsst werden, da trotz der Erhöhung der Pflanzenpreise bei den gegenwärtig sehr hohen Arbeitslöhnen ein Reingewinn aus diesen Betrieben nicht mehr zu erzielen ist.

Samenertrag der Waldbäume. In den Hochlagen des Oberlandes hatten die Fichten reichlich Samen angesetzt, leider konnte derselbe infolge früher Schneefälle nicht eingesammelt werden. Im Mittelland und im Jura hat die Weisstanne zum Teil ausgiebig getragen, weniger dagegen Eschen, Ahorne und Linden.

Bucheckern sollen im nördlichen Teil des Jura, wenn auch nicht in grossen Mengen, gesammelt worden sein; Fichtensamen fiel aber dort ganz aus.

Holzrüstungen und Holztransport. Von den vom Föhnsturm betroffenen Waldungen abgesehen vollzog sich die gesamte Holzhauerei ohne grosse Schwierigkeiten. Die Rüstkosten sind gegenüber dem Vorjahre wieder bedeutend gestiegen. So verzeichnet nachstehende Tabelle für die Staatswaldungen ein Steigen von Fr. 6.78 per Festmeter auf Fr. 9.12, ein Ansatz, der das 2 1/2fache der Preise vor dem Kriege bedeutet. Die Kosten für Fuhrungen mit Pferdebetrieb gingen etwas zurück, so dass der eine Zeit lang billigere Lastwagenbetrieb mancherorts wieder ausgeschaltet zu sein scheint, dies besonders da, wo grössere landwirtschaftliche Betriebe in der Nähe der Waldungen sind, die Holztransporte im Winter als willkommenen Nebenverdienst betrachten. So dürfte auch hier, wie ja übrigens in den meisten Gebieten, die Konkurrenz einem unnatürlichen und ungesunden Drängen den Riegel stecken.

Wenn nicht direkt, so hat doch indirekt die Einführung des Achtstundentages missliche Verhältnisse geschaffen. Die Arbeit im Stundenlohn wird erschwert, die Beschaffung von Hülfskräften immer schwieriger. Der Akkordarbeit ist es einzig zu verdanken, wenn grössere Schläge überhaupt noch zur Ausführung gelangen.

Waldwegbau. Trotz den sehr gesteigerten Arbeitslöhnen und den hohen Preisen für das Sprengmaterial haben viele Gemeinden beschlossen, sehr kostspielige Waldwegbauten auszuführen. Auch hier wird die Erkenntnis der hohen Bedeutung des Waldes, nicht nur in finanzieller, sondern auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht, und die möglichste Hebung der Arbeitslosigkeit eine Hauptrolle gespielt haben. In einem vom Regierungsrat unterm 7. Mai 1919 an das schweizerische Departement des Innern gerichteten Schreiben wird bezüglich der Erstellung von Waldwegen auf den Übelstand aufmerksam gemacht, dass laut Art. 25 des eidgenössischen Forstgesetzes eine Subvention des Bundes ausserhalb der Schutzwaldzone ausgeschlossen ist. Da nun der Bund die forstpolizeilichen Bestimmungen auch auf die privaten Nichtschutzwaldungen ausgedehnt hat, sollten auch für Wegbauten in letzteren Subventionen ausgerichtet werden können, ein Umstand, der

zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den betreffenden Gebieten ebenfalls beitragen würde. Obschon es sich im vorliegenden Falle um Abänderung von Gesetzesvorschriften handelt, sollte es möglich erscheinen, einen Ausweg zu finden, der es gestattet, alle Bürger vor dem Gesetze gleichzustellen, was momentan leider nicht der Fall ist.

Bereits im Jahre 1917 ist darauf hingewiesen worden, wie notwendig es wäre, wenn der Kanton in abgelegenen Waldgebieten und Gebirgswaldungen an die Kosten der Erstellung von Waldwegen etwas leisten würde, denn der Mangel geeigneter Holzabfuhrwege hat sich besonders in der Zeit der Brennholzversorgung in ganz bedeutendem Umfange geltend gemacht. Eine strikte Trennung von Alp- und Forstwirtschaft ist nicht möglich, die gegenseitigen Interessen sind zu sehr mit einander verknüpft; dies beweist auch eine Weisung des Departements des Innern, dass in Zukunft bei der Aufstellung von Projekten für vom Bund zu unterstützende Waldwegbauten eine Verständigung zwischen den Vertretern der Forstwirtschaft einerseits und denjenigen der Land- oder Alpwirtschaft anderseits absolutes Erfordernis sei.

Die Befürchtungen, es könnten die Waldungen infolge der hohen Holzpreise unter starkem Frevel leiden, haben sich nicht bestätigt. Wohl sind die um grössere Ortschaften gelegenen Bestände von jeglichem Abfall- und Dürrholz gereinigt worden, erhebliche Übergriffe fanden jedoch nicht statt.

Forstpolizei. Die Frage, ob die durch Bundesratsbeschluss vom 23 Februar 1917 eingeführte Holzschlagspolizei in den bisher freien Privatwaldungen als eine bleibende Einrichtung anzusehen sei, ist noch immer offen, desgleichen diejenige über die Ausdehnung der eidgenössischen Oberaufsicht über die Forstpolizei. Die erste Frage ist der zweiten untergeordnet, immerhin erscheint es unlogisch, wenn die Waldbesitzer, gleichviel ob im Schutzgebiete oder ausserhalb desselben, die gleichen Lasten und Pflichten zu tragen haben, jedoch bezüglich der Subventionsfrage bei Waldwegbauten und Aufforstungen nicht gleich gehalten werden. Baldige Abhülfe wäre hier sehr am Platze.

Gemäss Regierungsratsbeschluss sind die Kredite für Hutlöhne einer Neuordnung unterzogen worden, und zwar gemäss Leistungen nach Zahl der Arbeitstage, nach dem Dienstalter und unter Berücksichtigung allfälliger Nebenverdienste.

Holzabsatz und Holzpreise. Durch den neuen Tarif des eidgenössischen Departements des Innern vom 14. Dezember 1918 sind die Maxima der Brennholzpreise weiter gestiegen. Um doch einigermassen entgegen zu kommen hat unsere Direktion verfügt, es dürften seitens der Forstämter für Holzabgaben zum Hausbrand an die Brennholzkommissionen oder wohltätigen Anstalten, Ausnahmen gestattet werden. Der vergrösserte Spielraum zwischen den obersten und untersten Preisstufen sei nach wie vor ausgiebig zu benützen, um die weniger wertvollen Sortimente zu ermässigtem Preise abgeben zu können.

Zwecks Versorgung des Staatspersonals mit Brennholz ist die Forstdirektion durch Regierungsratsbeschluss ermächtigt worden, an das Staatspersonal Brennholz für den Winter 1920/21 direkt aus den Staatswaldungen abzugeben. Diese Begünstigung wurde allgemein benutzt und gut aufgenommen.

Von Fr. 37. 46 im Vorjahre ist für die Staatswaldungen der durchschnittliche Bruttoerlös per Festmeter Holz auf Fr. 46. 95 gestiegen. Im übrigen verweisen wir auf nachstehende Tabelle.

Erlöse und Rüstkosten per Festmeter.

Jahr	Brutto-Erlös						Rüst- und Transportkosten						Netto-Erlös					
	Brennholz		Bauholz		Durchschnitt		Brennholz		Bauholz		Durchschnitt		Brennholz		Bauholz		Durchschnitt	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1910	13	53	26	59	19	55	4	08	2	22	3	32	9	45	24	37	16	33
1911	14	35	26	45	19	82	4	33	2	68	3	59	10	02	23	77	16	23
1912	13	25	27	34	20	21	4	52	2	80	3	72	8	72	24	72	16	49
1913	14	02	26	84	20	12	4	61	2	48	4	11	9	61	24	36	16	35
1914	14	24	26	38	19	51	4	35	2	41	3	51	9	89	23	96	16	—
1915	15	46	25	61	17	93	4	37	2	97	4	03	11	09	22	63	13	89
1916	16	95	29	30	22	94	4	43	2	35	3	42	13	40	26	01	19	51
1917	22	05	41	66	31	81	4	59	2	63	3	62	17	46	39	—	27	90
1918	27	93	58	04	37	46	8	16	3	81	6	78	19	77	54	23	30	68
1919	*31*	*28*	*74*	*96*	*46*	*95*	*11*	*05*	*5*	*68*	*9*	*12*	*20*	*22*	*69*	*28*	*37*	*82*

Streike, Stillstand im Bauhandwerk und so weiter haben wenig Einfluss gehabt auf das Steigen und Sinken der Holzpreise.

Nach den Mitteilungen der eidgenössischen Handelsstatistik ist die Ausfuhr der Schweiz, die im Jahre 1918 das 15fache der Einfuhr betrug, wohl infolge der für die Schweiz ungünstigen Valuta auf nahezu null gefallen. Ein- und Ausfuhr blieben sich also ziemlich gleich.

Die Nachfrage nach Papierholz war gering. Wenn auch der Staat bei seinen Holzverkäufen im allgemeinen gut abschnitt, so hatten Gemeinden und Private gegenüber den Holzhändlersyndikaten oft schweren Stand. Mehr und mehr dringt die Frage in den Vordergrund, eine Vereinigung der Waldinteressenten, forstkreisweise, wie dies da und dort bereits geschieht, anzubahnen.

Schweizerische Unfallversicherung. An die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern sind im Berichtsjahre an Prämien bezahlt worden: Fr. 69,239. 95. Entschädigungen wurden entrichtet für 44 Unfälle mit Fr. 7324. 30, dies entsprechend einem Ansatze von 60 ‰ für Waldwirtschaft und 10 ‰ für Bureauarbeiten. Mit den Leistungen anderer Betriebe und Versicherten verglichen, müssen die von der bernischen Forstverwaltung bezahlten Gebühren entschieden als zu hohe bezeichnet werden. Es ist zu hoffen, dass die in diesem Sinne eingeleiteten Schritte Erfolg haben werden.

Anderseits langen von Gemeinden und Forstämtern immer noch Klagen ein über die Interpretation von Art. 19 der einschlägigen Verordnung, nach welcher die bei einer forstwirtschaftlichen Verwaltung beschäftigten Arbeiter und Angestellten versichert sind. Einzelne Agenturen scheinen diesbezüglich noch nicht recht orientiert zu sein.

Unfall- und Krankenkasse.

Das Vermögen der Kasse betrug am 1. Januar 1919	Fr. 126,683. 16
An Zinsen sind zu buchen	„ 5,629. 49
Total Vermögen	Fr. 132,312. 65
An bezahlten Renten kommen in Abzug	„ 3,146. 80
Somit war der Stand des Vermögens per Ende Dezember 1919 . . .	Fr. 129,165. 85

Aufforstungs-, Verbauungs- und Wegprojekte, genehmigt im Jahre 1919.

Gemeindebezirk	Bodenbesitzer	Name des Projektes	Kostenvoranschlag		Beiträge des Bundes		Beiträge des Kantons		Beiträge Total		Bemerkungen
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
		A. Aufforstungs- und Verbauungsprojekte.									
Schwanden	Einwohnergemeinde	In Brüchen	26,000	—	14,580	—	6,990	—	21,570	—	
Gsteigwiler	"	Brandwaldrutsch	11,000	—	6,436	—	1,287	20	7,723	20	
Kandersteg	Berner Alpenbahn	Kistenlaui	23,000	—	12,917	60	4,600	—	17,517	60	Nachtragsprojekt
Heiligenschwendi	Burgergemeinde Thun	Bodenweid	2,660	—	1,690	—	532	—	2,222	—	
			5,435	—	2,174	—	—	—	2,174	—	Bodenerwerb
Därstetten	A.-G. Bad Weissenburg	Weissenburgbadwald	11,500	—	5,750	—	2,300	—	8,050	—	
Diemtigen	Bäuertgemeinde Entschwil	Schlittwegbruch	5,000	—	2,500	—	1,000	—	3,500	—	Nachtragsprojekt
		Total	84,595	—	46,047	60	16,709	20	62,756	80	
Forstkreis:		**B. Wegprojekte.**									
Oberhasle	Staat	Griedenwald II	90,000	—	18,000	—	—	—	18,000	—	Nachtragsprojekt
Thun	Burgergemeinde	Junkernholz I	35,000	—	7,000	—	—	—	7,000	—	
"	"	" II	30,000	—	6,000	—	—	—	6,000	—	
"	Einwohnergemeinde	Äschbach-Möösli-Habchegg	79,000	—	15,800	—	—	—	15,800	—	
Langenthal	Burgergemeinde Niederbipp	Im Oberberg	25,000	—	5,000	—	—	—	5,000	—	
Neuenstadt	Burgermeinde Biel	Lysisbrunnenweg	30,000	—	6,000	—	—	—	6,000	—	
"	" Twann	Känelweg III	21,000	—	4,200	—	—	—	4,200	—	
Corgémont	Gemeinde Orvin	Chemin au Rouge	10,000	—	2,000	—	—	—	2,000	—	
"	" "	Les Coperies	17,000	—	3,400	—	—	—	3,400	—	
Tavannes	Burgergde. Reconvilier u. Staat	Montoz-Brodheitere	5,300	—	1,060	—	—	—	1,060	—	Nachtragsprojekt
"	Staat	Montbautier	4,500	—	900	—	—	—	900	—	"
Moutier	"	Envers des Ecorcheresses	11,000	—	2,200	—	—	—	2,200	—	
"	"	Haute Joux de Corcelles	17,500	—	3,500	—	—	—	3,500	—	
Laufen	"	Schelloch-Zwingen	14,200	—	2,840	—	—	—	2,840	—	
"	"	Allmend-Kessiloch	27,000	—	5,400	—	—	—	5,400	—	
"	"	Tiefental	13,100	—	2,620	—	—	—	2,620	—	
"	Burgergemeinde Wahlen	Wahlen-Stürmen	9,500	—	1,900	—	—	—	1,900	—	Nachkredit für die Erhöhung des Kostenvoranschlages
"	Gemeinde Liesberg	Äbin	14,000	—	2,800	—	—	—	2,800	—	
"	Staat	Mittlere Allmend	9,500	—	1,900	—	—	—	1,900	—	
"	Burgergemeinde Vicques	La Montagne	35,580	—	7,116	—	—	—	7,116	—	
"	" Nenzlingen	Platte-Eckberg	10,500	—	2,100	—	—	—	2,100	—	
"	Gemeinde Burg und Röschenz	Kahlkreuz	5,000	—	1,000	—	—	—	1,000	—	
"	Gemeinde Courroux	Les Esserts	16,000	—	3,200	—	—	—	3,200	—	
		Total	529,680	—	105,936	—	—	—	105,936	—	

Aufforstungs-, Verbauungs- und Wegprojekte, ausgerichtet im Jahre 1919.

Gemeindebezirk	Bodenbesitzer	Name des Projektes	Kosten		Beiträge des Bundes		Beiträge des Kantons		Beiträge Total		Bemerkungen
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
		A. Aufforstungs- und Verbauungsprojekte.									
Brienz . . .	Staat	Lammbach	4,730	85	3,670	75	1,060	10	4,730	85	Abschlagszahlung
Schwanden .	„	Schwanderbach	5,795	75	4,450	33	1,345	42	5,795	75	„
Brienzwyler .	Burgergemeinde	Hirendli am Wylerhorn . .	7,021	30	4,726	27	1,705	33	6,431	60	„
			6,509	55	4,556	68	1,627	37	6,184	05	„
Reichenbach-Äschi .	Niesenbahngesellschaft . . .	Schwandegg-Hegern . . .	1 5,626	55	9,294	36	3,125	29	12,419	65	„
Heiligenschwendi	Burgergemeinde Thun . . .	Bodenweid	3,304	35	1,690	—	532	—	2,222	—	Schlusszahlung
			5,435	—	2,174	—	—	—	2,174	—	Bodenerwerb
Courgenay . .	Commune de Courgenay . .	Grand Bois des Esserts .	1,142	25	685	35	228	45	913	80	Schlusszahlung
Blumenstein .	Burgergemeinde	Burgerwald	4,51 1	65	1,504	30	601	75	2,106	05	„
		Total	54,077	25	32,752	04	10,225	71	42,977	75	
Forstkreis:		**B. Wegbauten.**									
Oberhasle . .	Einwohnergemeinde Brienz .	Winkelfluhwald	2,436	—	487	20	—	—	487	20	Abschlagszahlung
Tavannes . .	Bgde. Reconvilier und Staat .	Montoz-Brodheitere . . .	15,331	16	3,066	23	—	—	3,066	23	„
Laufen . . .	Gemeinde Liesberg	Äbin	17,616	—	3,523	20	—	—	3,523	20	„
„ . . .	Staat	Mittlere Allmend	8,887	20	1,777	44	—	—	1,777	44	Schlusszahlung
„ . . .	Gemeinde Wahlen	Wahlen-Stürmen	23,214	75	4,642	95	—	—	4,642	95	Abschlagszahlung
		Total	67,485	11	13,497	02	—	—	13,497	02	

III. Staatswaldungen.

1. Arealverhältnisse.

Forstkreis	Amtsbezirk	Erworbene Objekte	Flächeninhalt			Kaufpreis		Grundsteuer-schatzung
			ha	a	m²	Fr.	Rp.	Fr.
		a. Zuwachs.						
I	Oberhasli	Ein *Grundstück*, „obere Habern" genannt, in der Gemeinde Gadmen, enthaltend Hausplatz, Mattland, Heuland und Wald mit darauf stehendem Wohnhaus, unter Nr. 52 für Fr. 1600, und Scheune, unter Nr. 52 *a* für Fr. 500 brandversichert, von Simon Brügger, Unterförster im Mühlethal zu Innertkirchen	6	13	08	5,000	—	5,190
I	Interlaken	Ein *Grundstück*, „Bättensee" genannt, im Gemeindebezirk Brienz, von Frau Elisabeth Eggler, geb. Fuchs, in Brienz	1	08	28	2,400	—	740
II	„	Die „Steinschlag"- oder „Sausbachbesitzung" (ohne das Wohn- und Wirtschaftsgebäude), enthaltend Gebäudeplatz mit Umschwung, Garten, Wiesenland und Wald, im Gemeindebezirk Wilderswil gelegen, von Louis Hänni, Mineralwasserfabrikant, Interlaken	4	89	—	8,000	—	3,220
III	Frutigen	Ein *Stück* von der „Staldenallmend" zu Rufenen, Gemeinde Reichenbach, von der Burgerbäuert Scharnachthal, laut Tauschvertrag vom 14. Febr. 1919	—	25	—	1,000	—	170
IV	Saanen	Die „Strählvorsass", enthaltend eine unter Nr. 1709 für Fr. 300 brandversicherte Scheune, 12 Kuhrechte, Weidland und Wald	2	16	—	130,000	—	4,680
		Ferner die „Erlen- und Wilhelmsvorsass", enthaltend einen unter Nr. 1708 für Fr. 2000 brandversicherten Stafel, 1 Heuhaus, 12 Kuhrechte und Wald, beides im Kalberhöni, Gemeinde Saanen, gelegen, von Sagne & Cie., Kommanditgesellschaft, in Neuenburg	1	80	—			7,060
V	Signau	Ein Stück Wald und Weide, das „Hubelschwändeli" genannt, nebst einem Stall unter Nr. 137 B für Fr. 700 brandversichert, im Gemeindebezirk Schangnau gelegen, von Alfred Siegenthaler, Küher auf dem Scheidzaunhubel zu Schangnau	10	—	—	38,500	—	3,950
VII	Schwarzenburg	Die „Tröhli-Vorsass" mit Weidhütte, für Fr. 2800, und 2 Heuscheunen, für Fr. 300 brandversichert, nebst Wald und Weide, im Gemeindebezirk Rüschegg gelegen, von Witwe N. Emch-Schneider, Johs. sel., in Bern . . .	1	47	05	25,000	—	10,630
VIII	Konolfingen	Ein Stück Tannenwald, im „Mühleseilen-Hochwald", von Joh. Alfr. Flückiger, Zahnarzt, in Konolfingen	11	62	70	40,000	—	11,780
VIII	Bern	Ein Stück *Wald* am Ostermundigenberg, von Aug. Spychiger, Imprägneur, in Nidau	1	98	68	7,000	—	3,380
		Übertrag	41	39	79	256,900	—	50,800

Forstkreis	Amtsbezirk	Erworbene Objekte	Flächeninhalt			Kaufpreis		Grundsteuerschatzung
			ha	a	m²	Fr.	Rp.	Fr.
		Übertrag	41	39	79	256,900	—	50,800
X	Aarwangen	Ein Grundstück im Breitacker zu Busswil, von Fritz v. Erlach, Kreisoberförster in Langenthal	4	21	03	29,240	—	7,300
XIII	Freibergen	7 Wald- und Feldparzellen, genannt „Combe Chabrouillat“ und „sous les prés de Beaugourd“, in der Gemeinde Les Pommerats gelegen, von Ph. Cornaz, chef des gardes-frontières, Basel	27	43	70	29,400	—	12,470
XIII	„	6 Waldparzellen, „Côte aux Gras“ genannt, in der Gemeinde Les Pommerats gelegen, von P. & L. Dubail, cultivateurs aux Seignolets-Pommerats, und Mithafte	15	51	10	23,100	—	2,190
XIV	Moutier	Eine Waldparzelle, „Côte du Tilleul“ genannt, in der Gemeinde Saicourt, von der Erbschaft Ch. Phil. Paroz, daselbst	—	90	80	2,987	—	1,040
XVII	Laufen	Eine Parzelle „Birsmatthaldenwald“ in der Gemeinde Brislach, von der Erbschaft der Eheleute Joh. Buri-Gschwind, daselbst	—	45	85	2,500	—	500
XVII	„	Eine „Allmend“-Waldparzelle in der Gemeinde Brislach, von der Gemischten Gemeinde Brislach	—	71	30	1,400	—	950
XVII	„	Eine „Schorenrain“-Waldparzelle in der Gemeinde Zwingen, von Anna Maria Scherrer, Näherin, daselbst	—	9	50	500	—	90
XVII	„	Eine fernere „Schorenrain“-Waldparzelle in der Gemeinde Zwingen, von Cajus Werner Haas, Fabrikant, daselbst	—	16	90	2,000	—	160
		Total	90	89	97	348,027	—	75,500
		b. Abgang.						
		Verkaufte Objekte.						
III	Frutigen	Eine Parzelle vom „Hinderstliwald“ in der Gemeinde Reichenbach, an die Burgerbäuert Scharnachthal, laut Tauschvertrag vom 14. Februar 1919	—	25	—	1,000	—	120
XI	Laupen	Eine Kiesgrube beim staatlichen Laupenwald am Rain zu Gammen, an Johann Schick, Staatsbannwart in Gammen	—	9	63	100	—	100
		Total	—	34	63	1,100	—	220

c. Flächeninhalt und Grundsteuerschatzungen der Staatswaldungen.

Forstkreis	Bestand auf 1. Januar 1919				Vermehrung				Verminderung				Bestand auf 1. Januar 1920 gemäss Etat			
	Waldfläche			Grundsteuer-schatzung	Waldfläche			Grundsteuer-schatzung	Waldfläche			Grundsteuer-schatzung	Waldfläche			Grundsteuer-schatzung
	ha	a	m²	Fr.	ha	a	m²	Fr.	ha	a	m²	Fr.	ha	a	m²	Fr.
I. Oberhasle	932	09	56	236,490	7	21	36	5,930	—	—	—	—	939	30	92	242,420
II. Interlaken	673	08	66	692,020	4	89	—	3,220	—	—	—	—	677	97	66	695,240
III. Frutigen	369	23	10	138,520	—	25	—	170	—	25	—	120	369	23	10	138,570
IV. Ober-Simmental	365	98	—	132,270	3	96	—	11,740	—	—	—	—	369	94	—	144,010
XIX. Nieder-Simmental	283	56	25	222,410	—	—	—	—	—	—	—	—	283	56	25	222,410
V. Thun	961	39	46	777,280	10	—	—	3,950	—	—	—	—	971	39	46	781,230
VI. Emmental	874	19	96	1,089,070	—	—	—	—	—	—	—	—	874	19	96	1,089,070
VII. Kehrsatz	2,114	16	80	1,728,720	1	47	05	10,630	—	—	—	—	2,115	63	85	1,739,350
VIII. Bern	1,104	53	47	2,138,610	13	61	38	15,160	—	—	—	—	1,118	14	85	2,153,770
IX. Burgdorf	911	55	96	1,681,040	—	—	—	—	—	—	—	—	911	55	96	1,681,040
X. Langenthal	285	42	18	627,450	4	21	03	7,300	—	—	—	—	289	63	21	634,750
XI. Aarberg	786	36	—	1,358,260	—	—	—	—	—	9	63	100	786	26	37	1,358,160
XII. Neuenstadt	868	59	80	1,165,700	—	—	—	—	—	—	—	—	868	59	80	1,165,700
XIII. St. Immertal	—	—	—	—	42	94	80	14,660	—	—	—	—	42	94	80	14,660
XIV. Dachsfelden	341	75	80	419,480	—	90	80	1,040	—	—	—	—	342	66	60	420,520
XV. Münster	1,150	69	85	1,056,760	—	—	—	—	—	—	—	—	1,150	69	85	1,056,760
XVI. Delsberg	1,126	32	23	1,238,370	—	—	—	—	—	—	—	—	1,126	32	23	1,238,370
XVII. Laufen	438	37	81	608,440	1	43	55	1,700	—	—	—	—	439	81	36	610,140
XVIII. Pruntrut	834	15	83	1,322,250	—	—	—	—	—	—	—	—	834	15	83	1,322,250
	14,421	50	72	16,633,140	90	89	97	75,500	—	34	63	220	14,512	06	06	16,708,420
Stockernsteinbruch	12	22	66	19,850	—	—	—	—	—	—	—	—	12	22	66	19,850
Total	14,433	73	38	16,652,990	—	—	—	—	—	—	—	—	14,524	28	72	16,728,270

2. Holzernte.

a. Nach Hauptnutzung und Zwischennutzung.

Forstkreis	Hauptnutzungs-Abgabesatz	Genutzt pro 1918/19				Brutto-Erlös									Rüst- und Transportkosten									Netto-Erlös								
		Haupt-	Zwischen-		Total	Haupt-			Zwischen-			Total			Haupt-			Zwischen-			Total			Haupt-			Zwischen-			Total		
	m³	m³	m³	% der H. N.	m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³
Meiringen	1,500	2,009,73	302,81	15,00	2,312,54	98,470	48	49,00	10,315	65	34,06	108,786	13	47,05	21,214	25	10,55	4,198	05	13,84	25,412	30	10,98	77,256	23	38,45	6,117	60	20,22	83,373	83	36,07
Interlaken	1,650	3,000,80	395,78	13,20	3,396,58	159,100	70	53,00	11,434	30	29,00	170,535	—	50,20	27,240	60	9,10	6,210	30	15,70	33,450	90	9,70	131,860	10	43,00	5,224	—	13,30	137,084	10	40,50
Frutigen	450	1,220,67	55,40	4,50	1,276,07	52,482	45	42,99	1,498	—	27,04	53,980	45	42,30	21,217	85	17,37	810	—	14,62	22,027	85	17,26	31,264	60	25,62	688	—	12,42	31,952	60	25,04
Zweisimmen	1,150	1,619,56	—	—	1,619,56	84,214	66	52,00	—	—	—	84,214	66	52,00	18,007	20	11,10	—	—	—	18,007	20	11,10	66,207	46	40,90	—	—	—	66,207	46	40,90
Wimmis	650	1,425,99	51,55	3,50	1,477,54	69,580	05	48,79	2,036	85	40,27	71,616	90	48,49	18,169	91	12,74	779	70	15,12	18,949	61	12,82	51,410	14	36,15	1,257	15	25,15	52,667	29	35,67
Thun	1,500	1,602,62	1,620,06	101,00	3,222,68	93,315	90	58,23	48,738	65	30,09	142,054	55	44,08	11,442	35	7,14	15,449	30	9,54	26,891	65	8,35	81,873	55	51,09	33,289	35	20,55	115,162	90	35,73
Emmenthal	3,300	5,102,92	943,64	18,49	6,046,56	303,864	95	59,54	33,566	25	35,57	337,431	20	55,80	29,875	30	5,85	5,349	—	5,66	35,224	30	5,83	273,989	65	53,69	28,217	25	29,90	302,206	90	49,98
Kehrsatz	4,800	6,996,79	2,309,98	33,00	9,306,77	480,131	55	68,62	85,923	90	37,18	566,055	45	60,81	45,441	37	6,55	28,838	65	12,47	74,280	02	8,02	434,690	18	62,06	57,085	25	24,70	491,775	43	52,78
Bern	5,300	5,644,01	2,163,28	38,30	7,807,29	346,923	85	61,47	71,478	20	33,04	418,402	05	53,59	28,345	75	5,02	17,919	90	8,28	46,265	65	5,92	318,578	10	56,45	53,558	30	24,76	372,136	40	47,67
Burgdorf	4,400	5,359,80	2,316,70	43,00	7,676,60	296,910	65	55,42	79,788	65	34,42	376,699	30	49,07	32,577	45	6,08	17,925	75	7,74	50,503	20	6,58	264,333	20	49,34	61,862	90	26,69	326,196	10	42,40
Langenthal	1,600	1,289,07	1,446,82	112,00	2,736,80	69,591	90	53,95	48,095	68	33,24	117,687	58	43,00	5,823	10	4,93	6,904	90	4,78	12,728	—	4,60	63,768	80	48,56	41,190	78	28,46	104,959	58	38,40
Aarberg	4,100	5,161,09	2,848,86	55,10	8,009,95	273,283	20	52,95	79,175	85	27,79	352,459	05	44,00	26,621	50	5,15	15,427	20	5,41	42,048	70	5,24	246,661	70	47,79	63,748	65	22,37	310,410	35	38,75
Neuenstadt	2,700	2,722,24	829,74	31,00	3,551,98	85,943	—	31,92	18,924	90	22,80	104,867	90	29,52	13,740	10	5,17	5,858	85	7,05	19,598	95	5,51	72,202	90	26,52	13,066	05	15,74	85,268	95	24,00
Dachsfelden	1,700	1,541,92	110,77	7,20	1,652,69	76,898	90	49,86	3,014	65	27,16	79,913	55	48,35	18,859	35	12,23	1,503	55	13,54	20,362	90	12,32	58,039	55	37,63	1,511	10	13,60	59,550	65	36,03
Münster	4,700	4,349,93	1,174,10	26,99	5,524,03	211,492	75	48,62	40,746	35	34,70	252,239	10	45,66	68,220	30	15,68	27,381	60	23,32	95,601	90	17,30	143,272	45	32,94	13,364	75	11,38	156,637	20	28,36
Delsberg	4,800	5,117,72	562,80	11,00	5,680,52	208,363	55	40,73	7,293	—	12,78	215,656	55	37,91	69,400	65	13,56	7,711	40	13,70	77,112	50	13,58	138,962	90	27,16	*—418*	*40*	—0,74	138,544	50	24,40
Laufen	1,400	1,741,59	781,79	44,80	2,523,38	109,950	80	63,13	37,294	18	47,70	147,244	98	58,35	8,890	—	5,10	10,972	87	14,03	19,862	87	7,87	101,060	80	58,02	26,321	31	33,66	127,382	11	50,48
Pruntrut	3,000	5,391,41	1,574,83	29,21	6,966,24	160,206	70	29,72	33,186	55	21,07	193,393	25	27,76	72,618	35	13,28	26,621	80	16,90	99,240	15	14,24	87,588	35	14,38	6,564	75	4,16	94,153	10	13,51
Total **1919**	48,700	61,298,86	19,488,92	31,79	80,787,78	3,180,726	04	51,90	612,511	61	31,42	3,793,237	65	46,95	537,705	38	8,77	199,862	82	10,25	737,568	20	9,12	2,643,020	66	43,28	412,648	79	21,17	3,055,669	45	37,82
„ **1918**	48,700	57,039,52	19,241,31	33,73	76,280,83	2,330,217	38	42,60	527,959	95	27,42	2,858,177	33	37,46	369,220	38	6,47	148,418	96	7,71	517,639	34	6,78	1,960,997	—	34,37	379,540	99	19,72	2,340,537	99	30,68

b. Nach Sortimenten.

Forstkreis	Genutzt pro 1918/19				Brutto-Erlös									Rüst- und Transportkosten									Netto-Erlös								
	Brennholz	Bauholz		Total	Brennholz			Bauholz			Total			Brennholz			Bauholz			Total			Brennholz			Bauholz			Total		
	m³	m³	% des Total	m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³	Fr.	Rp.	per m³
Meiringen	1.228,25	1,054,29	45,50	2,312,54	37,489	63	29,79	71,296	50	61,93	108,786	13	47,05	14,379	95	11,42	11,032	35	10,46	25,412	30	10,98	23,109	68	18,37	60,264	15	51,47	83.373	83	36,07
Interlaken	1,623,66	1.772,92	52,00	3,396,58	55,482	80	34,20	115,052	20	65,00	170,535	—	50,20	19,019	15	11,70	14,431	75	8,15	33,450	90	9,70	36,463	65	22,50	100,620	45	56,85	137,084	10	40,50
Frutigen .	824,40	451,67	35,00	1,276,07	27,604	40	33,48	26,376	05	58,39	53,980	45	42,30	15,446	30	18,73	6,581	55	4,57	22,027	85	17,2	12,158	10	14,75	19,794	50	43,82	31,952	60	25,04
Zweisimmen	464,40	1,155,16	71,30	1,619,56	14,166	65	30,50	70,048	01	60,60	84,214	66	52,00	7,154	70	15,40	10,852	50	9,40	18,007	20	11,10	7,011	95	15,10	59,195	51	51,20	66,207	46	40,90
Wimmis .	717,66	759,88	51,00	1,477,54	25,181	35	35,08	46,435	55	61,16	71,616	90	48,49	10,289	05	14,33	8,660	56	1,25	18,949	61	12,82	14,892	30	20,75	37,774	99	49,77	52,667	29	35,67
Thun . .	1,983,03	1,239,65	38,46	3,222,68	58,495	05	29,49	83,559	50	67,40	142,054	55	44,08	20,275	—	10,22	6,616	65	5,32	26,891	65	8,35	38,220	05	19,27	76,942	85	62,07	115,162	90	35,73
Emmental .	3,199,00	2,847,56	47,00	6,046,56	106,212	50	33,20	231,218	70	81,18	337,431	20	55,80	21,237	20	6,64	13,987	10	4,91	35,224	30	5,83	84,975	30	26,56	217,231	60	76,27	312,206	90	49,08
Kehrsatz .	4,066,66	5,240,11	56,29	9,306,77	143,614	90	35,30	422,440	55	80,61	566,055	45	60,81	47,114	95	11,67	27,165	07	5,19	74,280	02	8,02	96,499	95	23,62	395,275	48	75,42	491,775	43	52,78
Bern . .	4,265,00	3,542,29	45,30	7,807,29	130,786	65	30,66	287,615	40	81,19	418,402	05	53,59	34,354	55	8,05	11,911	10	3,36	46,265	65	5,92	96,432	10	22,61	275,704	30	77,83	372,136	40	47,67
Burgdorf .	5,056,20	2,620,40	34,00	7,676,60	163,427	10	32,32	213,272	20	81,40	376,699	30	49,07	39,316	60	7,78	11,186	60	4,27	50,503	20	6,58	124,110	50	24,54	202,085	60	77,13	326,196	10	42,49
Langenthal	2,065,19	671,61	24,50	2,736,80	58,925	40	28,53	58,762	18	87,49	117,687	58	43,00	10,091	70	4,81	2.636	30	3,93	12,728	—	4,60	48,833	70	23,72	56,125	88	83,56	104,959	58	38,40
Aarberg .	5,723,26	2,286,69	28,50	8,009,95	168,176	80	29,38	184,282	25	80,58	352,459	05	44,00	36,025	60	6,29	6,023	10	2,62	42,048	70	5,24	132,151	20	23,09	178,259	15	77,96	310,410	35	38,75
Neuenstadt	3,269,25	282,73	7,80	3,551,98	89,654	05	27,51	15,213	85	60,31	104,867	90	29,52	19,133	75	5,81	465	20	1,84	19,598	95	5,51	70,520	30	21,51	14,748	65	58,35	85,268	95	24,00
Dachsfelden .	1,034,25	618,44	37,30	1,652,69	36,713	50	35,50	43.200	05	69,85	79,913	55	48,35	14,821	50	14,33	5,541	40	8,96	20,362	90	12,32	21,892	—	21,17	37,658	65	60,89	59.550	65	36,03
Münster .	3,776,54	1,747,49	31,63	5,524,03	133,312	10	35,30	118,927	—	68,05	252,239	10	45,66	82,003	65	21,71	13,598	25	7,78	95,601	90	17,30	51,308	45	13,59	105,328	75	60,27	156,637	20	28,36
Delsberg .	4,545,40	1,134,62	24,90	5,680,32	136,504	70	30,03	79,151	85	69,82	215,656	55	37,91	73,646	25	16,20	3,465	80	3,05	77,112	05	13,58	62,858	45	13,83	75,686	05	66,76	138,544	50	24,40
Laufen . .	1,229,55	1,293,83	51,20	2,523,38	51,347	18	35,91	95,897	80	74,12	147,244	98	58,35	15,353	77	12,48	4,509	10	3,49	19,862	87	7,87	35,993	41	23,43	91,388	70	70,63	127,382	11	50.48
Pruntrut .	6,709,92	256,32	3,68	6,966,24	183,986	15	27,42	9,407	10	36,70	193,393	25	27,76	93,272	70	13,90	5,967	45	23,28	99,240	15	14,24	90.713	45	13,51	3.439	65	13,41	94,153	10	13,50
Total **1919**	51,812,12	28,975,66	35,86	80.787,78	1,621,080	91	31.28	2,172,156	74	74.96	3.793,237	65	46,95	572,936	37	11,05	164,631	83	5,68	737,568	20	9,12	1,048,144	54	20,22	2.007,524	91	69.28	3.055,669	45	37,82
„ **1918**	52,129,64	24,151,19	32,00	76,280,83	1,456,202	95	27,93	1,401,974	38	58,04	2,858,177	33	37,46	425,484	97	8,16	92,154	37	3,81	517.639	34	6,78	1,030,717	98	19,77	1,309,820	01	54,23	2,340,537	99	30,6-

3. Neue Aufforstungen von Kulturland auf Staatsareal.

Forstkreis	Name	Entwässerungsgräben	Fläche		Samen	Pflanzen	Kulturkosten		Pflanzenwert		Totalkosten	
		m	ha	a	kg	Stück	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	Schwandenbach (Ergänzungen)	—	—	—	60	17,850	1,087	85	621	75	1,709	60
„	Glyssibach	—	1	—	15	7,000	568	45	438	80	1,007	25
II	Sausbachweide	—	—	—	—	15,000	751	15	900	—	1,651	15
XIX	Schurtenprojekt	—	—	30	—	2,140	130	40	93	—	223	40
VI	Geissgrat	—	3	—	—	12,700	509	70	334	—	843	70
VII	Einbergalp	—	1	30	—	9,600	804	36	144	—	948	36
„	Gröneggalp	—	—	40	30	2,200	148	06	99	—	247	06
XVII	Schelloch	—	—	89	—	3,800	290	30	185	70	476	—
	Total **1919**	—	6	89	105	70,290	4,290	27	2,816	25	7,106	52
	„ **1918**	270	16	80	25.40	186,620	7,312	94	6,982	50	14,295	44

4. Kulturbetrieb des Staates pro 1919.

Forstkreis	Saat- und Pflanzenschulen									Kulturen, Nachbesserungen, Säuberungen								Verbauungen	
	Zahl	Grösse	Verwendeter Samen	Verschulte Pflanzen	Kosten		Pflanzenverkauf			Verwendetes Material		Anschlagpreis der Pflanzen und Samen		Kulturkosten		Total			
							Stückzahl	Erlös		Samen	Pflanzen								
		a	kg	Stück	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	kg	Stück	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Oberhasle	9	149	56.50	92,000	4,569	10	71,300	3,396	—	4	6,400	340	—	1,051	40	1,391	40	1,388	10
II. Interlaken	10	210	124.50	252,330	8,161	75	114,702	6,171	—	—	24,693	1,481	60	2,760	05	4,241	65	699	85
III. Frutigen	4	40	19.50	50,100	4,325	—	61,270	2,336	70	—	10,750	604	—	509	30	1,113	30	9	—
IV. O.-Simmenthal	7	160	84.50	187,300	13,736	28	186,830	12,571	20	—	16,211	843	—	1,228	60	2,071	60	260	—
XIX. N.-Simmenthal	2	44	25	80,000	4,833	20	122,800	5,339	05	1	5,000	153	—	283	80	436	80	158	—
V. Thun	3	185	244	98,760	7,124	55	216,080	6,071	35	605	18,900	944	—	3,594	80	4,538	80	2,530	25
VI. Emmenthal	4	40	173	77,200	3,492	70	85,900	3,615	60	10	4,100	200	—	1,133	50	1,333	50	1,106	—
VII. Seftigen-Schwarzenburg	1	214	89	246,800	5,750	11	88,800	3,579	50	12	75 325	2,542	—	6,470	06	9,012	06	5,509	31
VIII. Bern	10	400	536.50	288,8[illegible]0	8,988	15	314,925	15,216	45	215	28,500	1,383	—	4,131	30	5,514	30	738	50
IX. Burgdorf	4	232	132	176,900	4,143	15	133,500	5,313	—	—	8,700	395	—	1,130	15	1,525	15	—	—
X. Langenthal	2	150	76	51,000	3,351	45	91,800	2,932	65	40	900	45	—	902	30	947	30	128	80
XI. Aarberg	8	152	286.25	124,000	6,310	80	100,160	4,591	50	122	28,000	1,120	—	3,830	85	4,950	85	—	—
XII. Seeland	5	28	150	75,900	3,030	85	28,800	1,080	—	—	48,700	2.140	—	4,559	90	6,699	90	—	—
XIV. Dachsfelden	4	160	30	63,000	3,190	27	36,500	1,735	—	—	18,200	428	—	1,649	55	2,077	55	—	—
XV. Münster	1	140	15	90,000	6,229	05	151,406	6,631	80	—	6,000	150	—	1,135	90	1,285	90	—	—
XVI. Delsberg	1	0.36	5.50	41,500	1,727	45	36,600	1,531	—	—	4,400	176	—	1,795	70	1,971	70	—	—
XVII. Laufen	2	39	53.50	35,500	2,106	75	56,480	2,888	25	—	9,200	465	20	3,114	90	3,580	10	—	—
XVIII. Pruntrut	3	50	33	75,550	2,587	65	24,180	877	25	—	2,460	126	40	78	40	204	80	—	—
Total **1919**	80	2,393.36	2,133.75	2,106,640	93,658	26	1,922,033	85,877	30	1,009	316,439	13,536	20	39,360	46	52,896	66	12,527	81
„ **1918**	80	2,267.90	1,039	2,383,075	77,663	08	2,456,672	94,546	15	55	374,751	15,471	19	26,711	33	42,182	52	8,579	87

5. Wegbau.

Forstkreis	Unterhalt		Korrektionen			Neuanlagen			Totalkosten	
			Länge	Kosten		Länge	Kosten			
	Fr.	Rp.	m	Fr.	Rp.	m	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Oberhasle	1,080	80	—	—	—	—	2,777	90	3,858	70
II. Interlaken	2,866	65	—	—	—	416	4,213	15	7,079	80
III. Frutigen	409	05	150	93	60	400	1,778	25	2,280	90
IV. Ober-Simmenthal . .	1,253	25	30	70	—	411	885	—	2,208	25
XIX. Nieder-Simmenthal .	253	50	—	—	—	1,066	3,269	53	3,523	03
V. Thun	3,448	30	—	—	—	1,666	12,544	35	15,992	65
VI. Emmenthal	3,048	35	120	752	85	570	1,957	05	5,758	25
VII. Seftigen-Schwarzenburg .	9,331	91	65	195	—	3,455	24,515	54	34,042	45
VIII. Bern	9,020	15	260	738	50	665	3,593	40	13,352	05
IX. Burgdorf	2,879	25	350	3,561	50	2,430	22,269	60	28,710	35
X. Langenthal	2,307	—	—	—	—	80	738	60	3,045	60
XI. Aarberg	3,945	90	—	582	50	220	760	25	5,288	65
XII. Seeland	3,390	90	95	380	—	—	—	—	3,770	90
XIV. Dachsfelden	1,512	90	—	—	—	200	4,737	80	6,250	70
XV. Münster	4,185	60	217	345	—	350	1,775	35	6,305	95
XVI. Delsberg	8,207	95	—	—	—	—	779	25	8,987	20
XVII. Laufen	3,250	50	—	—	—	2,494	29,592	50	32,843	—
XVIII. Pruntrut	327	90	—	—	—	—	2,000	—	2,327	90
Total **1919**	60,719	86	1,287	6,718	95	14,423	118,187	52	185,626	33
„ **1918**	34,996	69	2,464	9,925	73	15,533	73,752	58	118,675	—

Erteilte Holzschlagsbewilligungen in den Privatwaldungen.

Amtsbezirke	1916	1917	1918	1919
	m³	m³	m³	m³
Oberhasle	4,719	5,346	5,964	1,874
Interlaken	11,477	12,639	15,674	2,922
Frutigen	7,038	6,798	5,971	754
Nieder-Simmenthal	12,157	10,033	9,045	1,251
Ober-Simmenthal	26,555	6,060	19,518	16,702
Saanen	23,076	19,058	11,412	18,479
Thun	8,523	6,983	5,268	4,476
Signau	32,028	31,050	41,071	15,041
Trachselwald	9,689	16,735	12,549	5,622
Schwarzenburg	7,333	6,198	8,052	1,777
Seftigen	2,381	3,652	6,870	2,543
Bern	—	16,990	14,260	7,285
Konolfingen	26,364	34,425	20,638	6,022
Burgdorf	—	10,098	9,936	7,487
Fraubrunnen	—	3,148	6,354	3,015
Aarwangen	—	2,305	9,433	5,211
Wangen	164	1,968	8,008	3,649
Übertrag	171,504	193,486	210,023	104,110

Amtsbezirke	1916	1917	1918	1919
	m³	m³	m³	m³
Übertrag	171,504	193,486	210,023	104,110
Aarberg	—	2,870	6,167	4,974
Büren	—	—	245	536
Laupen	—	2,331	1,690	2,430
Nidau	—	—	49	22
Erlach	—	—	—	—
Biel	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	88
Courtelary	6,725	8,837	6,255	5,385
Freibergen	10,055	11,577	16,681	9,206
Münster	6,872	6,333	5,198	4,964
Delsberg	7,063	8,206	4,779	5,609
Laufen	2,008	2,047	2,228	1,023
Pruntrut	6,056	5,824	5,474	4,748
Total	210,283	241,511	258,789	143,095
Die Zahl der erteilten Holzschlagsbewilligungen beträgt	2,620	3,498	4,302	2,438

IV. Summarischer Hauungs- und Kulturnachweis pro 1919

Amtsbezirke Gemeinden und Korporationen	Produktive Waldfläche (Summa Waldboden)		Abgabesatz			Nutzung			
			Haupt- Nutzung	Zwischen- Nutzung	Summa	abgegeben: g = gerüstet st = stehend	Haupt- Nutzung	Zwischen- Nutzung	Summa
	ha	a	m³	m³	m³		m³	m³	m³
Oberland.									
I. Oberhasle	5,646	—	8,634	766	9,400	g.	18,029	2,305	20,334
II. Interlaken	6,028	31	11,404	513	11,917	„	19,807	2,153	21,960
III. Frutigen	2,354	71	4,567	—	4,567	„	10,376	132	10,508
IV. Ober-Simmenthal . .	3,038	50	5,121	355	5,476	„	6,579	1,076	7,655
XIX. Nieder-Simmenthal. .	5,791	—	10,281	950	11,231	„	18,499	1,029	19,528
V. Thun	3,483	44	11,951	1,821	13,772	„	17,439	2,877	20,316
	26,341	96	51,958	4,405	56,363		90,729	9,572	100,301
Mittelland.									
VI. Emmenthal	834	48	3,965	117	4,082	g.	4,233	101	4,334
VII. Seftigen-Schwarzenburg .	3,659	94	11,700	2,713	14,413	„	12,445	2,935	15,380
VIII. Bern	3,831	65	16,947	5,778	22,725	„	24,347	13,808	38,155
IX. Burgdorf	1,950	13	9,619	2,211	11,830	„	14,113	5,816	19,929
X. Oberaargau	5,060	53	23,153	7,160	30,313	„	29,110	10,424	39,534
XI. Aarberg	2,622	92	11,164	2,946	14,110	„	13,159	4,381	17,540
XII. Seeland	6,847	37	23,373	5,830	29,203	„	25,092	6,044	31,136
	24,807	02	99,921	26,755	126,676		122,499	43,509	166,008
Jura.									
XIII. Corgément	6,336	33	24,400	5,260	29,660	g.	32,799	4,137	36,936
XIV. Dachsfelden . . .	4,206	53	14,720	2,385	17,105	„	18,880	3,444	22,324
XV. Münster	4,305	26	13,300	2,720	16,020	„	17,012	4,348	21,360
XVI. Delsberg	4,847	88	16,726	3,960	20,686	„	25,610	2,745	28,355
XVII. Laufen	4,753	11	11,420	3,440	14,860	„	13,982	4,399	18,381
XVIII. Pruntrut.	7,787	36	20,685	7,940	28,625	„	23,868	10,718	34,586
	32,236	47	101,251	25,705	126,956		132,151	29,791	161,942
Total Kanton	83,385	45	253,130	56,865	309,995		345,379	82,872	428,251

für die Gemeinde- und Korporationswaldungen des Kantons Bern.

Kulturen								Neue Weganlagen	Entwässerungsgräben	Mauern
Aufforstungen			Forstgärten							
						Stand Ende 1919				
						Vorrätige Pflanzen für Kulturen				
Kultivierte Fläche	Pflanzen	Samen	Fläche	Samen	Pflanzen verschult	verschulte	unverschulte			
ha	Stück	kg	ha	kg	Stück	Stück	Stück	m	m	m
9,05	54,150	—	2,65	27	16,100	24,000	5,300	5,150	—	—
17,46	111,100	—	5,87	10	50,300	50,700	23,000	1,400	325	834
8,20	49,100	—	2,15	12	26,000	14,000	—	350	—	—
7,85	46,300	—	0,10	—	6,000	—	—	377	—	—
21,90	131,350	15	0,86	6	17,600	—	—	353	—	—
15,00	87,200	11	5,60	77	50,000	35,000	2,700	11,521	5,579	—
79,46	479,200	26	17,23	132	166,000	123,700	31,000	19,151	5,904	834
1,21	6,500	—	0,15	—	10,000	10,000	—	1,630	50	—
9,41	70,400	10	0,51	82	154,300	90,600	—	5,612	7,916	—
18,13	282,300	51	0,29	35	57,000	128,500	987,000	2,750	300	—
14,12	133,300	—	1,00	111	35,200	45,400	800	960	430	—
17,00	171,200	13	4,80	816	215,500	246,100	14,200	4,545	1,590	—
12,35	88,400	30	1,31	229	66,800	98,600	29,900	450	1,000	—
26,70	147,200	72	1,41	179	107,000	242,000	74,000	2,475	50	—
98,92	899,300	176	9,47	1,452	645,800	861,200	1,105,900	18,422	11,336	—
10,10	48,330	—	0,60	12	72,000	49,300	29,000	—	—	850
4,55	28,000	—	—	—	—	—	—	151	602	1,935
0,64	4,000	—	—	—	—	—	—	1,300	2,680	1,245
2,97	16,600	—	1,20	—	37,000	22,000	—	—	—	—
7,55	46,900	—	—	—	—	—	—	4,685	—	—
31,90	154,730	37	3,96	55	158,000	107,100	—	1,120	—	—
57,71	298,560	37	5,76	67	267,000	178,400	29,000	7,256	3,282	4,030
236,09	1,677,060	239	32,46	1,651	1,078,800	1,163,300	1,165,900	44,829	20,522	4,864

V. Bericht der kantonalen Holzzentrale.

I. Erlasse eidgenössischer und kantonaler Behörden.

A. Eidgenössische Erlasse.

a. Kreisschreiben.

1. *Brennholz* betreffend:

Vom 31. Januar: Kreisschreiben an die Oberforstämter sämtlicher Kantone: Einverlangen ausführlicher Rapporte über den Orkan vom 4./5. Januar; Zulassung von Ausnahmebestimmungen zuhanden Rüstung und Verwertung des durch diesen Orkan geworfenen Holzes (vgl. D. V. vom 23. Januar 1920).

Nr. 17 vom 21. März: Brennholzlieferungen an die *Privatbahnen* und Dampfschiffe; Kontingentierung (Kanton Bern: 10,000 Ster, total für die Schweiz: 60,000 Ster). Organisation betreffs Anmeldung und Lieferung. Monatlicher Rapport der Kantone an die eidgenössische Zentralstelle.

Nr. 18 vom 24. Juli: Aufhebung der Transportbeschränkungen im Verkehr mit *Holzkohlen*, mit Wirkung ab 1. August 1919.

Nr. 18a vom 27. November: Vorbereitung des interkantonalen Abbaues durch Ermächtigung der Kantone zur Aufhebung der Transportbeschränkungen innerhalb ihres Gebietes.

2. *Nutzholz* betreffend:

Nr. VI vom 21. Januar: Appell an die Oberforstämter sämtlicher Kantone, auf eine erhöhte Produktion von Gerbrinde hinzuwirken.

3. *Papierholz* betreffend:

Vom 8. Juli: enthält vorbereitende Massnahmen zur Durchführung des Überganges von der durch Verfügungen geordneten Papierholzversorgung zum Freihandel.

Vom 8. August: fixiert die Preise und Lieferungsbedingungen für das während der Übergangsperiode zu verschiedenen Terminen angemeldete Papierholz.

b. Bundesratsbeschlüsse (B. B.) und Departementsverfügungen (D. V.).

D. V. vom 13. Januar: enthält „Höchstpreise für Gerbrinde und Holz für die Gerbstoffextraktion".

D. V. vom 23. Januar: enthält Ausnahmebestimmungen betreffs des durch den Sturm vom 4./5. Januar 1919 geworfenen Nutz-, Papier- und Brennholzes.

D. V. vom 24. Februar: betrifft Aufhebung verschiedener Artikel früherer Verfügungen, wie namentlich das Steigerungsverbot und die schriftliche Vertragsform bei Rundholzverkäufen und die Konzessionspflicht für Händler, die Höchstpreise und das Beschlagnahmerecht für Leitungsstangen- und Eisenbahnschwellenholz (in Kraft gesetzt auf 1. März).

D. V. vom 11. März: setzt folgende Nutzholzerlasse ausser Kraft:

a) die D. V. vom 8. Juni 1918 und 13. Januar 1919;

b) die Kreisschreiben Nr. III (vom 10. Juni 1918), IIIa (vom 26. August 1918) und IIIb (vom 7. Dezember 1918).

B. B. vom 31. März: setzt 101 Noterlasse ausser Kraft, worunter betreffs Holzversorgung die D. V. vom 25. Januar 1918 über Papierholzversorgung.

D. V. vom 6. Mai: enthält Höchstpreise für den Inlandhandel mit Brennholz.

D. V. vom 6. Juni: Aufhebung der Höchstpreise und Transportbeschränkungen für Sägespäne, Wald-, Fraisen- und Schwartenwellen auf 16. Juni.

D. V. vom 10. Juni: Wegfall der Festpreise für Papierholz durch Aufhebung der D. V. vom 7. November 1918; Neuregelung der Papierholzversorgung.

B. B. vom 17. Oktober: betrifft Rückkehr zum Freihandel im Verkehr mit Nutzholz durch Aufhebung des B. B. vom 18. Januar 1918 und der D. V. vom 31. Januar, 7. September und 15. Oktober 1918 (mit Wirkung ab 1. November 1919).

B. B. vom 15. November: betrifft Aufhebung des B. B. vom 8. Juni 1918 betreffend Gerbstoffversorgung.

B. Kantonale Erlasse.

Regierungsratsbeschlüsse.

Vom 16. Januar: Erlass und Genehmigung einer neuen Brennholzverordnung.

Vom 21. Januar: Verfügung über Verwendung des durch den Orkan vom 4./5. Januar geworfenen Windfallholzes.

Vom 5. Februar: Neuregelung der Besoldungsansätze des Personals der kantonalen Holzzentrale.

Vom 21. Mai: Erlass und Genehmigung einer neuen Brenholzverordnung (Abänderung von § 22 der Januarverordnung).

Vom 14. Oktober: Aufhebung der am 11. März 1918 verfügten Unterschutzstellung des Laubholzes.

Vom 2. Dezember: Erlass und Genehmigung einer neuen Brennholzverordnung.

II. Organisation der Zentrale.

1. Personal.

Zu Jahresbeginn beschäftigte die Zentrale ausser dem Vorsteher noch 4 Angestellte. Die Erleichterung des Nutzholzhandels und die Aufhebung der Höchstpreise und Verkehrsbeschränkungen gewisser Brennstoffsortimente führten schon in der ersten Jahreshälfte naturgemäss zu einer erheblichen Arbeitsentlastung. Hand in Hand gehend mit dieser Geschäftsabnahme wurde das Angestelltenpersonal nach und nach reduziert, den Sommer hindurch nur noch ein einziger beibehalten. Krankheitsurlaub gewährt zu werden brauchte nur dem Vorsteher der Zentrale, der im Sommer an den Folgen einer im Jahre 1918 durchgemachten Grippe neuerdings schwer erkrankte.

2. Geschäftsverkehr.

Punkto Arbeitsandrang war das verflossene Jahr noch erheblich stärkern Schwankungen unterworfen als das Jahr 1918, steht dagegen schon ausgesprochen im Zeichen des Abbaues. In Sachen Holzversorgung

des Landes kann das Neujahr 1919 füglich als der Kulminationspunkt kriegswirtschaftlicher Eingriffe bezeichnet werden: Weder vor- noch nachher waren punkto Preis- und Transportbeschränkungen gleichzeitig je so viele Erlasse in Kraft wie zu Jahresanfang 1919; zirka 2 Monate vor Neujahr erscheint der letzte einschränkende Ukas, auf genau 2 Monate nachher setzt die Departementsverfügung vom 24. Februar einige Bestimmungen von einschneidender Wirkung ausser Kraft. Diese Departementsverfügung wie auch diejenige vom 11. März brachten der Zentrale eine wesentliche Entlastung. Einen neuen Impuls erhielt sie umgekehrt durch das Kreisschreiben vom 21. März, durch welches betreffs Brennholzlieferung an die Privatbahnen die Kantone mit Kontingenten belegt wurden; doch wirkte dieser Impuls mehr nur in periodischen Intervallen, hauptsächlich spürbar zu Zeiten der Monatsrapporte. Ausgesprochen im Zeichen des Abbaues steht insbesondere der Sommer 1919, der für 3 Sortimente die völlige Rückkehr zum Freihandel (durch Aufhebung der Höchstpreise und Transportbewilligungen) brachte: für Sägespäne und Wellen aller Art im Juni und für Meiler- und Retorten-Holzkohlen im Juli. Von einschneidenderer Einwirkung auf unser Arbeitspensum jedoch war noch der Winteranfang, der für sämtliches Nutzholz (roh und behauen) den Handel im Konkurrenzwege wieder eröffnete.

3. Gebühren.

Die pro 1918 angewendeten Gebührenansätze wurden unverändert auch im verflossenen Jahre beibehalten; eine Abänderung vorgenommen wurde gegen Jahresschluss einzig fürs Abfallholz (inklusive Äste), für welches Sortiment im kantonalen Verkehr die Gebühr per Ster von 20 auf 5 Rp. und im interkantonalen Umsatz von 50 auf 10 Rp. herabgesetzt worden ist (vide Brennholzverordnung vom 2. Dezember 1919). Massgebend für diese Reduktion war für uns das Bestreben, die Gebühren einigermassen dem Sortimentswert anzupassen und dadurch für diese wenig begehrten Sortimente auf eine bessere Absatzmöglichkeit hinzuarbeiten.

Für das an die Bundes- und Privatbahnen zu liefernde Holz waren gemäss Weisung der eidgenössischen Oberforstinspektion keine Transportbewilligungen auszustellen; den Zentralstellen für Holzversorgung wurde dadurch eine namhafte Arbeit erspart; für den Ster in dieser Weise umgesetzten Holzes die übliche Gebühr von 20 Rp. zu verlangen, schien uns daher nicht angezeigt, obschon die eidgenössische Zentralstelle die bezügliche Vermittlungsgebühr gerade mit diesem Ansatze normiert hatte (Kreisschreiben Nr. 16). Wir belasteten genannten Transportanstalten sämtliche derartigen Lieferungen mit 5 Rp. per Ster.

In Wegfall gekommen sind seit 1. September 1919 die Bewilligungsgebühren fürs *Papierholz*, da punkto Belieferung der Papierfabriken seit diesem Tage für die Kantone auch jegliche Kontingentierung aufgehört hat.

4. Höchstpreise.

Vor dem eidgenössischen Brennholzhöchstpreistarif vom 14. Dezember 1918 hatte unser Kanton gegenüber dem Bund differente Höchstpreise. Wie nicht anders zu erwarten gewesen, hat diese Doppelspurigkeit so viele Übelstände gezeitigt, dass wir es fortan vorgezogen haben, mit jeweiligen neuen eidgenössischen Ansätzen in Einklang zu bleiben. Dieses Inübereinstimmungbleiben findet äusserlich seinen Ausdruck darin, dass in der Folge einem eidgenössischen Tarife unmittelbar eine kantonale Verordnung nachfolgt (14. Dezember 1918/16. Januar 1919 — 6. Mai 1919/21. Mai 1919). Stark im Zeichen des Abbaues steht die kantonale Verordnung vom 2. Dezember 1919, dies dank der Wiederzulassung aller Brennholzsortimente zu Steigerungen. Die Einführung dieser Massnahme, die einzig in Rücksicht auf den damals in sichere Aussicht gestellten totalen Abbau erfolgte, hat sich nicht bewährt. „Höchstpreis" und „Steigerung" sind zwei Begriffe, die sich nicht gut vertragen, und zwar weder bei grosser noch bei geringer Nachfrage.

Eine relativ kurze Lebensdauer beschieden war den gemäss Departementsverfügung vom 15. Oktober 1918 festgesetzten Höchstpreisen für Rundnutzholz; auf 1. November 1919 traten sie ausser Kraft, nachdem sie faktisch schon Monate vorher sich selbst überlebt hatten.

Ähnlich steht es mit dem Papierholz, für welches Sortiment bereits im August 1919 zu Höchstpreisen nicht mehr geliefert werden konnte.

5. Kontingentierung.

An Kontingenten hatte der Kanton Bern zu liefern:

An *Brennholz:*

a) 20,000 m³ zugunsten der Stadt Basel,
b) 10,000 m³ zugunsten der Stadt Genf,
c) 50,000 Ster zuhanden der Bundesbahnen und
d) 10,000 Ster an die Dekretsbahnen etc.

Ziffer *d)* ausgenommen sind diese Posten bereits im Jahresbericht 1918 aufgeführt.

Pro Versorgungsjahr 1919/20 fand keine Kontingentierung mehr statt; auch betreffs Papierholz hört seit 1. September 1919 jegliche Lieferungspflicht auf, eine Kontingentierung besteht auch hier keine mehr.

III. Holzverkehr.

Umsatz auf Grund der erteilten Transportbewilligungen.

Anmerkung: Da im kantonalen Verkehr der Holztransport per Fuhrwerk vollständig frei ist, umfassen die nachfolgend unter *a)* angeführten Zahlen nur die *per Bahn* zum Transporte gelangten Posten.

1. Brennholz.

a) Kantonaler Verkehr.

Total wurden im verflossenen Jahre nach Tabelle 1 78,518 Ster umgesetzt, wovon auf Klafterholz und Wellen allein 77,174 Ster entfallen. Inbegriffen sind in diesen Posten die Lieferungen an die Industrie, die 14,453 Ster an Klafterholz und Wellen und 280 Ster (m³) an Sägespänen umfassen. Wie bisher üblich wurden auch im Jahre 1919 die an die Gaswerke effektuierten Lieferungen dem Hausbrandkonto gutgeschrieben (vide Tabelle 2). An den auf die ersten 2 Sortimente ent-

fallenden 77,174 Ster partizipiert die Stadt Bern allein mit 33,244 Ster oder 43 %.

Vergleichen wir diese Ziffern mit den Umsatzziffern vom Jahre 1918, so konstatieren wir einen Minderumsatz im Berichtsjahre von rund 48,000 Ster. Diese Zahl ist zu auffällig, als dass wir sie stillschweigend übergehen könnten. Hüten wir uns davor, aus ihr etwa schliessen zu wollen, dass von 1918 auf 1919 der Brennholzkonsum in ihrem Massstabe abgenommen hätte. Dieser Rückgang im Konsum ist zum grössten Teile nur scheinbar. Vergessen wir einmal nicht, dass im Berichtsjahre die Wellen, für welche das Jahr 1918 einen Umsatz von zirka 20,000 Ster (gegenüber 4341 Ster pro 1919) notiert, im Verkehr bereits in der ersten Jahreshälfte wieder freigegeben worden sind. Vollen Aufschluss über diesen scheinbar gewaltigen Rückgang im Brennholzkonsum aber verschafft uns die Tabelle 2 in ihren Angaben pro 1918 und 1919. Volle 20,000 Ster macht gegenüber 1918 im Berichtsjahre der Minderbedarf der Gaswerke an Brennholz aus.

Im Jahre 1918 haben sie in Rücksichtnahme auf die kritische Lage auf dem Kohlenmarkt in vorsorgender Weise weit über ihren Bedarf Brennholz eingekauft. Diese Vorsorge haben sie so weit getrieben, dass bei den reichlichern Kohleneingängen im Jahre 1919 einzelne Gaswerke, wie namentlich dasjenige von Bern, in die Lage versetzt wurden, durch Abgabe an die Bevölkerung ihre allzu grossen Brennholzvorräte wieder zu liquidieren. Dieser Rückfluss von Brennholz an die Stadtbevölkerung kommt jedoch, da in diesem Falle nur Fuhrwerktransport zugrunde liegend, in den Umsatzziffern pro 1919 nicht zum Ausdruck.

Zu diesem Brennholzumsatz von 78,518 Ster kommt noch ein Umsatz von Meiler-Holzkohlen von 281.64 Tonnen (vide Tabelle 5), der, in Brennholz umgerechnet (nach dem Äquivalenz-Umrechnungsfaktor 1 Tonne = 8 m³), ein Quantum von 2253 m³, respektive zirka 3098 Ster repräsentiert. An lignöser Substanz erhöht sich der kantonale Umsatz auf 81,616 Ster.

b) Kantonaler Konsum.

Derselbe ergibt sich aus dem *kantonalen* Umsatz und der *Einfuhr* aus andern Kantonen. Es beträgt nun:

	in Sterholz und Wellen	in Sterholz, Wellen und Sägespänen
1. der kantonale Umsatz an Brennholz (Tabelle 1)	77,174 Ster	78,518 Ster
2. die Einfuhr aus andern Kantonen (Tabelle 4)	3,458 „	4,838 „
	80,632 Ster	83,356 Ster
3. der kantonale Umsatz an Meiler-Holzkohlen 281.64 Tonnen (Tabelle 5) = äquivalent	3,098 Ster	3,098 Ster
4. der Import 469.033 Tonnen (Tabelle 5) = äquivalent	5,160 „	5,160 „
	8,258 Ster	8,258 Ster
Summa kantonaler Konsum an lignöser Substanz	88,890 Ster	91,614 Ster

c) Interkantonaler Verkehr.

1. Export nach andern Kantonen.

Aufschluss über denselben geben die Tabellen 3 und 4. An Kontingentholz (Klafterholz und Wellen *ohne* Sägespäne) wurden nach Tabelle 4 im verflossenen Jahre total 29,551 Ster zur Ausfuhr bewilligt. Auf die beiden kontingentberechtigten Kantone *Baselstadt* und *Genf* entfallen davon 18,355 Ster oder 62 %. Auffällig ist der geringe Bezug von Genf gegenüber demjenigen von Baselstadt. Eingedenk unserer Lieferungspflicht gegenüber Genf haben wir in Sachen Bewilligungserteilung wie betreffs Baselstadt auch gegenüber diesem Kanton eine sehr loyale Haltung eingenommen. Im Vergleich zum Jahr 1918 wurden jedoch im verflossenen Jahre von Genf her auffallend wenig Gesuche gestellt, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass sich die Rhonestadt aus kürzerer Distanz fast hinreichend versorgen konnte.

Fast doppelt soviel erhalten wie Genf hat der selbst exportfähige Kanton Waadt. Seine Bezugsziffer betrifft in der Hauptsache Astmaterial, für welches im eigenen Kanton die Nachfrage seit langem bereits auf ein Minimum gesunken ist.

Während noch im Jahre 1918 Baselstadt bei 2000 Ster aus dem Mittelland bezogen hat, sind es im verflossenen Jahre noch rund 100 Ster; die seit Jahresfrist enorm gestiegenen Frachtansätze sind es, die diese Stadt veranlasst haben, in unserm Kanton auf Brennholzeinkäufe aus südlich des Jura gelegenen Landesteilen zu verzichten.

2. Import aus andern Kantonen.

Hervorheben möchten wir hier die beiden Kantone *Luzern* und *Tessin*, die bedeutend mehr eingeführt haben, als wir ihnen selbst haben zukommen lassen.

d) Brennholzlieferungen zuhanden Lokomotivfeuerung.

Die Kohlenkrisis vom Winter 1918/19 führte zur Kontingentierung der Kantone zuhanden Belieferung der Bundesbahnen mit Brennholz (vergleiche Kreisschreiben Nr. 16 vom 23. Dezember 1918). Ohne diese Massnahme wäre auf Frühling 1919 die Aufrechterhaltung eines einigermassen normalen Bahnverkehrs direkt in Frage gestellt worden. Zuhanden Beheizung der S. B. B.-Lokomotiven mit Brennholz sind kontingentiert worden:

Die Schweiz mit 300,000, der Kanton Bern allein mit 50,000 Ster, lieferbar innert 6 Monaten.

Das Anhalten der Kohlenkrisis führte im Frühling 1919 dazu, auch zuhanden der Dekretsbahnen

(Privatbahnen, Dampfschiffe etc.) eine Kontingentierung durchzuführen (vide Kreisschreiben Nr. 17 vom 21. März 1919). Zugunsten solcher Transportanstalten hatten zu liefern:

Die Schweiz 60,000, der Kanton Bern allein 10,000 Ster.

Diesen im Kontingent festgesetzten Posten stehen nun, unsern Kanton betreffend, die folgenden effektiven Lieferungen gegenüber. Es erhielten:

Die Bundesbahnen = 38,902 Ster, wovon:
11,971 Ster aus dem Oberland,
6,453 „ „ „ Mittelland und
20,478 „ „ „ Jura.

Die Dekretsbahnen = 15,919 Ster, wovon:
15,528 Ster die Berner Alpenbahn,
316 „ „ Langenthal-Huttwil-,
26 „ „ Emmenthal- und
49 „ „ Biel-Meinisberg-Bahn.

Das Total der an die Bundes- und Dekretsbahnen effektuierten Lieferungen beläuft sich somit auf 54,821 Ster.

2. Holzkohlen.

Über den Umsatz an Holzkohlen orientieren die beiden Tabellen 5 und 6 zur Genüge. Hervorheben möchten wir hier nur den Anfall an *Meiler*-Holzkohlen, da einzig dieses Sortiment in den Kontingentlieferungen von Brennholz mitzählt.

Es beträgt der Umsatz an Meilerholzkohlen:

	Tonnen	Ster
im kantonalen Verkehr (Tabelle 5)	281.640	= 3098
im Export ausser Kanton (Tabelle 5)	585.865	= 6444
im Import in den Kanton (Tabelle 5)	469.053	= 5160

Wie aus Abschnitt I A 1 hiervor ersichtlich, ist seit 1. August 1919 der Verkehr mit Holzkohlen wieder vollständig frei.

3. Nutzholz.

Auch für dieses Sortiment ist der Verkehr wieder frei (seit 1. November 1919), indem dasselbe weder Höchstpreisen noch Transportbeschränkungen mehr unterworfen ist. Über den Nutzholzverkehr Rapport zu erstatten werden wir indessen erst im Schlussbericht der Holzzentrale in der Lage sein.

4. Papierholz.

Bis zum Sommer letzten Jahres war dieses Sortiment ausser Transportbeschränkungen auch noch Höchstpreisen unterstellt. Auf jenen Zeitpunkt hin wurden die Höchstpreise ausser Kraft gesetzt, während im Interesse der Vermeidung zur Regel werdender Widerhandlungen gegenüber den Transportvorschriften das Bewilligungswesen noch beibehalten werden musste. Die Ähnlichkeit zwischen Brenn- und Papierholzsortimenten bringt es mit sich, dass auch beim Papierholz eine Rückkehr zum uneingeschränkten Transport erst stattfinden darf, wenn auch beim Brennholz die Verkehrsbeschränkungen fallen gelassen werden können.

Diese Aufhebung der Höchstpreise bei gleichzeitiger Beibehaltung des Transportbewilligungssystems lässt nun ohne weiteres durchblicken, dass auf dem Papierholzmarkte seit Jahresfrist ein gewaltiger Umschwung platzgegriffen hat. Während noch bis zum Frühling 1919 von seiten der eidgenössischen Behörden zur Belebung des Papierholzmarktes alle möglichen Stimulierungsmittel (Aufhebung des Brennholzäquivalentes, Herabsetzung des Minimaldurchmessers und insbesondere Fixierung einer grössern Abstufung zwischen Brenn- und Papierholzpreisen) angewendet werden mussten, trat im Mai 1919 plötzlich eine Krise ein: die *Hespa* als Hauptkonsumentin verweigerte die weitere Abnahme zu Festpreisen für über die kantonalen Kontingente hinaus noch einlangende Holzposten. Berücksichtigt man den Umstand, dass noch im Jahre 1918 die schweizerischen Papierfabriken, deren grosse Mehrzahl sich in der Hespa zu einem Syndikat vereinigt haben, ihren Bedarf auf 450,000 Ster normiert hatten, während sie pro 1918 bloss 200,000 und pro 1919 nur 250,000 Ster an Kontingentholz zugeteilt erhielten, so musste einem dieser Entscheid der Hespa zum mindesten rigoros erscheinen. Seitens der eidgenössischen Behörden bedurfte es langwieriger Unterhandlungen mit diesem Syndikate, um den bis Mitte Juli angemeldeten Papierholzposten wenigstens noch Abnahme zu anständigen Preisen zu sichern. Seit jenem Zeitpunkte nun diktiert die Hespa die Preise und bezahlt höchstens Fr. 27—28 fürs entrindete und Fr. 24—25 fürs unentrindete Fichten- und Tannenholz. Gegenüber den bis zu Ausbruch dieser Krisis in Kraft gewesenen Ansätzen von Fr. 37 und 32 fürwahr ein ganz respektabler Preissturz.

Gestützt auf eingereichte Gesuche wurden bewilligt:

Im Versorgungsjahr 1918/19 (1. September 1918 bis 31. August 1919) . 72,995 Ster
und im Kalenderjahr 1919 (1. Januar bis 31. Dezember 1919). . . . . 59,072 „

IV. Erfüllung der Kontingente.

1. Brennholz (inkl. Meilerholzkohlen).

Für das Wirtschaftsjahr 1. September 1918/31. August 1919 war unser Kanton kontingentiert mit 20,000 m³ zugunsten von *Baselstadt* und 10,000 m³ zugunsten von *Genf*, total demnach mit 30,000 m³ oder zirka 40,000 Ster (vide Kreisschreiben Nr. 12 vom 28. September 1918). An dieses Kontingent haben wir, gestützt auf erteilte Bewilligungen, zur Lieferung gesichert:

	Ster	Ster
an Brennholz (Totalausfuhr inkl. Grenzverkehr)	21,203	
an Meilerholzkohlen 851.525 Tonnen =	9,367	30,570

Diese 30,570 Ster umfassen nun allerdings unsere Gesamtlieferungen im Export. Würden uns einzig die an Baselstadt und Genf effektuierten Lieferungen angerechnet, dann würden wir hinter einer Erfüllung der Kontingente allerdings weit zurückstehen. Gestützt auf erfolgte Vorstellungen hin hat sich die eidgenössische Oberforstinspektion nun seither zu einer Vollanrechnung bereit erklärt. Berücksichtigen wir den

Umstand, dass wir an Genf einige tausend Ster Windfallholz aus dem Oberland bei Nachfrage noch heute zu liefern bereit wären, können wir unsere Kontingentsverpflichtungen füglich als erfüllt betrachten.

Der Vollständigkeit halber sei noch mitgeteilt, dass seit 1. September 1919 punkto Brennholzlieferung an andere Kantone keine Kontingentierung mehr besteht.

2. Papierholz.

Kontingentiert war unser Kanton für das abgelaufene Versorgungsjahr (1. September 1918/31. August 1919) mit 78,000 Ster. Zur Lieferung gebracht wurden:

an die Papierfabrik Zwingen	402	Ster
„ „ „ Kaiseraugst . . .	2,450	„
„ „ *Hespa*	75,151	„
total somit	78,003	Ster

Ohne die Schwierigkeiten, die namentlich die Hespa vor Ablauf der Kontingentperiode (1. September 1919) weitern Lieferungen zu Festpreisen entgegen brachte, hätten mit Leichtigkeit noch einige weitere tausend Ster geliefert werden können.

Tabelle 1.

Brennholzverkehr innerhalb Kantonsgebiet pro Jahr 1919.

Lieferant	Empfänger: Bern			Biel			Thun			St. Immer			Delsberg			Münster			Pruntrut			Übrige Ortschaften			Summa: Total Verkehr		
	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl
	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster
Kreisforstamt																											
Oberhasli . . .	1,717	—	185	18	—	—	627	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	456	28	—	2,818	28	185
Interlaken . . .	2,996	204	—	251	—	—	2,227	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	782	81	—	6,256	309	—
Frutigen . . .	750	—	80	—	—	—	523	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	497	69	—	1,770	109	80
Zweisimmen . .	2,780	56	—	6	—	—	2,144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,049	200	—	5,979	256	—
Thun	20	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	1	70	30	1
Spiez	1,494	69	—	55	15	—	1,115	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	859	54	—	3,523	153	—
Oberland	9,757	329	265	330	15	—	6,686	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,643	462	1	20,416	885	266
Sumiswald . . .	3,179	343	52	118	28	—	193	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,631	1336	75	6,121	1,727	127
Kehrsatz . . .	1,221	71	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	—	—	1,314	71	60
Bern	287	5	—	90	—	—	30	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	70	—	548	75	1
Burgdorf . . .	2,629	319	440	39	67	—	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	808	78	250	3,494	467	690
Langenthal . .	127	—	—	15	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194	7	—	336	43	—
Aarberg . . .	1,127	214	—	186	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,229	58	—	2,542	462	—
Neuenstadt . .	116	6	—	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	473	—	—	720	6	—
Mittelland	8,686	958	552	529	321	—	241	23	1	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	5,569	1549	325	15,075	2,851	878
Courtelary . . .	1,627	—	—	1,912	99	—	25	—	—	747	—	—	—	—	—	425	—	—	—	—	—	598	21	—	5,334	120	—
Dachsfelden . .	482	1	—	2,110	17	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	707	—	—	—	—	—	472	—	—	3,779	18	—
Münster . . .	2,623	—	—	4,223	—	—	277	—	—	146	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	1,906	131	12	9,225	131	12
Delsberg . . .	3,673	10	—	3,290	68	—	—	—	—	—	—	—	377	—	—	174	—	—	46	—	—	1,059	—	60	8,619	78	60
Laufen	—	25	—	194	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	—	214	161	—
Pruntrut . . .	5,185	58	—	969	12	—	—	—	—	—	—	—	110	—	—	2441	—	—	267	10	—	1,199	17	128	10,171	97	128
Jura	13,590	94	—	12,698	196	—	302	—	—	901	—	—	507	—	—	3797	—	—	313	10	—	5,234	305	200	37,342	605	200
Oberland . . .	9,757	329	265	330	15	—	6,686	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,643	462	1	20,416	885	266
Mittelland . . .	8,686	958	552	529	321	—	241	23	1	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	5,569	1549	325	15,075	2,851	878
Jura	13,590	94	—	12,698	196	—	302	—	—	901	—	—	507	—	—	3797	—	—	313	10	—	5,234	305	200	37,342	605	200
Summa	**32,033**	**1381**	**817**	**13,557**	**532**	—	**7.229**	**102**	**1**	**901**	—	—	**507**	—	—	**3847**	—	—	**313**	**10**	—	**14,446**	**2316**	**526**	**72,833**	**4,341**	**1344**

Anmerkung: Sterholz = Klafterholz (= Spälten, Rundholz, Schwarten und Stöcke).

Sterholz	72,833	Ster
Wellen	4,341	„
Sterholz und Wellen . .	77,174	Ster
Sägespäne	1,344	„
TOTAL	78,518	Ster

Davon an Industrie:

Sterholz	13,882	Ster
Wellen	571	„
Sagmehl	280	„

Lieferungen an die kantonalen Gaswerke.

Tabelle 2. **Zusammenstellung nach Sortimenten.**

Gaswerk	Spälten und Rundholz	Schwarten und Abfallholz	Knebel, Ausschuss und Stöcke	Wellen	Säge- und Maschinen-späne	Total mit Sägespänen	Total ohne Sägespäne
	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster
Thun	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . .	—	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	—	—	672	672	—
Biel	1885	—	64	19	—	1968	1968
Burgdorf . . .	454	—	—	—	—	454	454
Langnau . . .	30	—	—	—	—	30	30
Münster . . .	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . .	220	—	—	—	—	220	220
Dachsfelden . .	460	—	—	—	—	460	460
Delsberg . . .	393	—	—	—	—	393	393
St. Immer . .	—	—	—	—	—	—	—
Summa	3442	—	64	19	672	4197	3525

Brennholzausfuhr (eidgenössische Bewilligungen: ohne Grenzverkehr).

Tabelle 3. **Nach Forstinspektionen geordnet.**

Nach dem Kanton	Oberland			Mittelland			Jura			Total		
	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl	Sterholz	Wellen	Sagmehl
	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster
Basel-Stadt . .	—	—	—	75	32	—	16,471	318	201	16,546	350	201
Basel-Land . .	—	—	—	—	—	—	184	23	—	184	23	—
Genf	388	—	—	700	—	—	292	—	—	1,380	—	—
Solothurn . . .	555	—	—	794	1293	1	2,382	50	10	3,731	1343	11
Neuenburg . .	—	—	—	2	—	—	263	—	—	265	—	—
Zürich . . .	511	25	—	373	1	84	112	—	—	996	26	84
Waadt	925	30	—	50	—	—	1,367	—	105	2,342	30	105
Luzern . . .	90	—	—	99	1	105	—	—	—	189	1	105
Freiburg . . .	60	—	—	63	—	—	60	—	—	183	—	—
Aargau . . .	135	—	—	66	9	—	350	—	—	551	9	—
Obwalden . .	75	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—
St. Gallen . .	4	—	—	2	1	—	—	—	—	6	1	—
Schaffhausen .	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—
Wallis	—	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—
Summa	2743	55	—	2241	1337	190	21,481	391	316	26,465	1783	506
davon Äste . .	1224											

Tabelle 4.

Verkehr mit Brennholz.

Ausfuhr									Einfuhr							
Eidg. Bewilligungen			Grenzverkehr			Summa		nach dem	aus dem	Eidg. Bewilligungen			Grenzverkehr			Summa	
Klafterholz	Wellen	Sagmehl	Klafterholz	Wellen	Sagmehl	Klafterholz, Wellen und Sagmehl	Klafterholz, Wellen = Kontingentholz	Kanton		Klafterholz	Wellen	Sagmehl	Klafterholz	Wellen	Sagmehl	Klafterholz, Wellen und Sagmehl	Klafterholz und Wellen.
Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster			Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster
996	26	84	—	—	—	1,106	*1,022*	Zürich . .		2	—	—	—	—	—	2	2
189	1	105	—	—	—	295	*190*	Luzern . .		754	159	1070	91	22	—	2096	1026
75	—	—	—	—	—	75	*75*	Obwalden .		1	—	150	—	—	—	151	1
—	—	—	—	—	—	—	—	Zug . . .		1	—	—	—	—	—	1	1
183	—	—	—	—	—	183	*183*	Freiburg .		150	30	—	2	—	—	182	182
—	—	—	* 851	—	—	* 851	* *851*	*Freiburg .		—	—	—	—	—	—	—	—
3,731	1343	11	225	96	—	5,406	*5,395*	Solothurn .		385	10	—	285	14	—	694	694
16,546	*350*	201	*31*	*48*	—	17,176	*16,975*	*Basel-Stadt* .		—	—	—	—	—	—	—	—
184	23	—	33	13	—	253	*253*	Basel-Land .		1	—	—	—	—	—	1	1
2	—	—	—	—	—	2	—	Schaffhausen		—	—	—	—	—	—	—	—
6	1	—	—	—	—	7	*7*	St. Gallen .		—	—	—	—	—	—	—	—
551	9	—	—	—	—	560	*560*	Aargau . .		4	10	160	2	—	—	176	16
—	—	—	—	—	—	—	—	Tessin . .		600	—	—	—	—	—	600	600
2,342	30	105	—	—	—	2,477	*2,372*	Waadt . . .		67	15	—	—	—	—	82	82
15	—	—	—	—	—	15	*15*	Wallis . .		60	—	—	—	—	—	60	60
265	—	—	88	—	—	273	*273*	Neuenburg .		789	4	—	—	—	—	793	793
1,380	—	—	—	—	—	1,380	*1,380*	*Genf* . .		—	—	—	—	—	—	—	—
26,465	1783	506	1148	157	—	30,059	*29,551*	*Summa*		2814	228	1380	380	36	—	4838	*3458*

* Freiburg = Ausfuhr gestützt auf Steigerungskarten (aus dem „Forst" bei Neuenegg).

Grenzverkehr = Fuhrwerkverkehr bis zu maximal 9 Ster resp. 500 Normalwellen pro Empfänger, direkt bewilligt durch die kantonalen Zentralstellen.

Tabelle 5.

Verkehr mit Holzkohlen.

Ausfuhr			Einfuhr		Kantonaler Verkehr		
Meiler-holzkohlen	Retorten-holzkohlen	nach dem Kanton	aus dem Kanton	Meiler-holzkohlen	Retorten-holzkohlen	Umsatz	Meiler-holzkohlen	Retorten-holzkohlen
kg	kg			kg	kg		kg	kg
418,800	157,000	Solothurn . .		133	20,000	der Privaten .	281,040	—
—	—	Zürich . . .		—	85,000	der Gaswerke	600	124,900
2,000	97,000	Aargau . . .		—	35,000			
—	—	Luzern . . .		70,000	—			
19,500	—	Basel-Stadt . .		175,700	50,000			
—	—	Thurgau . . .		10,000	13,000			
18,200	—	Basel-Land . .		—	—			
—	—	St. Gallen . .		10,000	35,000			
10,000	—	Glarus . . .		—	—			
—	—	Ticino		10,100	70,000			
55,500	—	Vaud		47,000	108,000			
—	—	Obwalden . .		11,150	—			
41,865	—	Neuchâtel . .		10,000	—			
—	—	Graubünden . .		20,000	—			
20,000	—	Genève . . .		—	90,000			
—	—	Schwyz . . .		85,000	—			
—	—	Schaffhausen .		20,000	20,000			
585,865	254,500	*Total*		*469,083*	526,000	*Summa*	*281,640*	124,900
= äquivalent *6444* Ster Brennholz.				= äquivalent *5160* Ster Brennholz.			= äquivalent *3098* Ster Brennholz.	

Äquivalenzwert der Meilerholzkohlen: 1 Tonne = 8 m³ = zirka 11 Ster Brennholz.

Tab. 6. **Verkehr der kantonalen Gaswerke in Retortenholzkohlen.**

A. Export nach den Kantonen	Lieferant: Gaswerke												Summa Gaswerke
	Bern	Biel	Burgdorf	Thun	Interlaken	Münster	Pruntrut	Dachsfelden	St. Immer	Delsberg	Langnau	Langenthal	
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Solothurn	—	20,000	—	105,000		—	10,000	—	5,000	10,000	—	7,000	157,000
Aargau	—	30,000	10,000	—	10,000	—	—	—	3,500	—	—	—	53,500
Total Export	—	50,000	10,000	105,000	10,000	—	10,000	—	8,500	10,000	—	7,000	210,500
B. Umsatz im Kanton	53,200	31,300	30,600	117,500	15,000	5,600	—	—	—	—	—	—	253,200

VI. Jahresbericht der Bernischen kantonalen Torfkommission pro 1919.

Da die eidgenössischen Vorschriften betreffend Torf, wie sie für das Jahr 1918 galten, auch im Berichtsjahre im wesentlichen in Kraft verblieben sind, waren auch die Aufgaben der kantonalen Torfkommission ungefähr die nämlichen wie letztes Jahr. Es kann deshalb teilweise auch auf den letztjährigen Bericht verwiesen werden.

Es standen von früher her noch in Kraft:

1. *Der Bundesratsbeschluss betreffend die Ausbeutung und den Handel mit Torf vom 1. März 1918.*
2. *Die Verfügung des eidgenössischen Departements des Innern betreffend die Ausbeutung und den Handel mit Torf vom 22. März 1918*, deren Art. 8 durch Verfügung vom 16. April 1918 revidiert wurde.

Es wurde neu erlassen:

Die Verfügung des eidgenössischen Departements des Innern betreffend Höchspreise für Torf vom 1. März 1919, wodurch unter anderem die letztjährigen Höchstpreise angemessen erhöht wurden. Die Höchstpreise mussten beibehalten werden, um eine Ausbeutung des Publikums durch die Produzenten und namentlich auch durch die Wiederverkäufer von Torf zu verhindern und ungesunde Spekulationen zu unterbinden.

Vom Regierungsrat des Kantons Bern wurde auf Antrag unserer Kommission *unterm 30. Mai 1919 die Verschleisspanne für den Wiederverkauf und den Kleinverkauf von Torf* festgesetzt.

Wie letztes Jahr bestand unsere wesentliche Aufgabe in der *Kontrollierung der sämtlichen Lieferungsbewilligungsgesuche und damit der Einhaltung der Höchstpreise.* Innerkantonale Lieferungen bis zu 5,4 Tonnen oder 18 Ster hatten wir selbst zu bewilligen. Bei allen andern Lieferungen hatte die schweizerische Inspektion für Forstwesen die Bewilligung zu erteilen, zu welchem Zwecke wir die Formulare an diese weiterleiteten, was regelmässig am Tage des Einlangens der Gesuche bei uns erfolgte. Immer noch war ein Teil der Formulare unrichtig oder unvollständig ausgefüllt, was zu zahlreichen Rückweisungen und Aufklärungen Anlass gab.

Die Kontrolle dieser Gesuche ergab, dass gegenüber dem letzten Jahre insbesondere die kleinern Lieferungen vom Torfproduzenten direkt an den Verbraucher wiederum abnahmen, wogegen die grössern Lieferungen an Wiederverkäufer sich beträchtlich vermehrten. Selbstverständlich unterliegt der nämliche Torf nur einmal der Kontrolle. Der Handel hat sich in vermehrtem Masse mit dem Vertrieb von Torf befasst, was im allgemeinen die Produktion, die Absatzmöglichkeit und den Verbrauch von Torf nur günstig beeinflusste.

Die schon früher bewilligten *besondern Transportzuschläge* für weit abgelegene Torflager blieben ohne weiteres in Kraft. Im Berichtsjahre wurde nur ein einziges bezügliches Gesuch neu eingereicht und erledigt. Vereinzelt auftretenden Tendenzen, diese Zuschläge noch erhöhen zu lassen, wurde von der schweizerischen Inspektion für Forstwesen und von uns entgegengetreten.

Besondere *kantonale Höchstpreise* für Torf wurden auch pro 1919 nicht bestimmt.

Die *Verschleisspanne* für den Wiederverkauf und den Kleinverkauf von Torf wurde gemäss Antrag unserer Kommission durch Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 1919 wie folgt festgesetzt (Amtsblatt Nr. 44 vom 3. Juni 1919 und gleichzeitige Nummern der Amtsanzeiger):

„Die Verschleisspanne für den *Kleinverkauf*, das heisst für die Lieferung bis zu 3 Ster oder 900 kg, und für den *Wiederverkauf* (Handel) von Torf wird festgesetzt wie folgt:

Auf Fr. 3.70 per 100 kg Torf bis zu Quantitäten von 2000 kg = 2 Tonnen an den nämlichen Verbraucher.

Für Quantitäten über 2 Tonnen wird eine bestimmte Verschleisspanne vorläufig nicht festgesetzt, in der Erwartung, dass die freie Konkurrenz genügend Gewähr gegen Überforderungen biete und dass die Verschleisspanne für grössere Quantitäten sich in mässigen Rahmen halte und unter keinen Umständen diejenige für Quantitäten unter 2000 kg erreichen dürfe. Diese Verkaufspreise für Torf, die sich zusammensetzen aus *Höchstpreis* (Art. 1 der Verfügung vom 1. März 1919), *Bewilligungsgebühr* (Art. 6), *Frachtspesen* bis zum Verbrauchsorte (eventuell noch besondern Transportzuschlägen gemäss Art. 2 der zitierten Verfügung für den Transport bis zur Versandstation) und *Verschleisspanne*, verstehen sich pro 100 kg franko ins Haus des Bestellers geliefert, resp. franko Behälter.

Die Verschleisspanne gilt in erster Linie für die Stadt Bern, soll aber als Maximum auch für die übrigen in Betracht fallenden Gemeinden des Kantons Bern gelten, für die aber je nach den örtlichen Verhältnissen ein entsprechender Abzug zu machen ist.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft."

Im Anschluss an diese Regelung der Verschleisspanne hat die kantonale Torfkommission beschlossen, dass bis zum Verbrauchsorte Bern die Wiederverkäufer von Torf berechtigt sein sollen, als Frachtspesen bis Bern durchschnittlich 80 Rp. per 100 kg zu berechnen, möge der Torf nun aus der Umgebung von Bern oder aus dem Seeland etc. herstammen.

Das städtische Amt für Brennstoffversorgung in Bern drang nämlich darauf, es möchten fertige Verkaufspreise für Torf bestimmt werden, damit die Verbraucher in der Lage seien, selbst zu prüfen, ob die geforderten Preise den Rahmen des Erlaubten nicht übersteigen. Es machte geltend, dass sich unter anderem auch dubiose Elemente mit dem Torfhandel zu befassen begännen, die nur auf möglichst grossen Gewinn und wucherische Ausbeutung der Konsumenten ausgingen. Aus unserer bezüglichen Korrespondenz mit dem Amt für Brennstoffversorgung sei im Hinblick auf die grosse Bedeutung dieser Frage ein von uns unterm 14. Juni 1919 an dasselbe gerichtetes Schreiben wiedergegeben, welches im wesentlichen Inhalt wie folgt lautet:

„Allerdings sind wir durch Art. 4 der diesjährigen Höchstpreisverfügung für Torf ermächtigt, für den

Kleinverkauf und den Wiederverkauf von Torf die zulässigen Verkaufspreise festzusetzen. Nachdem nun aber für die Transportspesen bis Bern ein einheitlicher Ansatz von 80 Rp. per 100 kg aufgestellt wurde, glauben wir Ihrem Wunsche nach Festsetzung fertiger Verkaufspreise bereits entsprochen zu haben.

Die zulässigen Verkaufspreise im Kleinverkauf bis zu 3 Ster oder 900 kg (vom Produzenten direkt an den Verbraucher) und beim Wiederverkauf betragen demnach:

a) Für Handstichtorf per 100 kg: Höchstpreis Fr. 6, Verschleisspanne Fr. 3.70, Transportkosten 80 Rp., Bewilligungsgebühr für Hausbrand 3 Rp., für Gaswerke 10 Rp., für andere industrielle Zwecke 20 Rp.

Die zulässigen Höchstverkaufspreise für Handstichtorf betragen demnach pro 100 kg, da die eidgenössisch festgesetzte Bewilligungsgebühr je nach Verwendungsart etwas differiert, für Hausbrand Fr. 10.53, für Gasindustrie Fr. 10.60 und für andere industrielle Zwecke Fr. 10.70.

b) Für Maschinentorf per 100 kg: Höchstpreis Fr. 8, im Übrigen wie oben sub *a*, so dass die fertigen Höchstverkaufspreise für Maschinentorf betragen für Hausbrand Fr. 12.53, für Gaswerke Fr. 12.60 und für andere industrielle Zwecke Fr. 12.70 per 100 kg.

Da jedoch die Verschleisspanne für den Wiederverkauf bei Quantitäten über 2000 kg sich je nach der Grösse des Quantums mehr oder weniger unter Fr. 3.70 per 100 kg. bewegen soll, wofür die freie Konkurrenz der Handelsfirmen, die sich mit dem Vertrieb von Torf befassen, nach Ansicht der Kommission schon hinreichend sorgen dürfte, werden obige Verkaufspreise bei Lieferungen von halben oder ganzen oder mehreren Bahnwagen von durchschnittlich 10 Tonnen nicht ganz erreicht werden dürfen. An Hand der Wegleitung für Torfproduzenten und Wiederverkäufer von Torf, welche letzter Tage an sämtliche uns bekannten Produzenten und Händler, sowie an alle in Betracht fallenden kantonalen Brennstoffämter versandt wurde, dürften gewisse Zweifel, die wegen der verhältnismässigen Kompliziertheit der eidgenössischen Vorschriften betreffend Torf begreiflicherweise entstanden sein mögen, bei gutem Willen gehoben werden können.

Wir begreifen sehr wohl, dass es für den einzelnen Torfverbraucher bisher etwas schwer hielt, die Richtigkeit der Verkaufspreise selbst zu überprüfen; dies liegt aber nicht in unserem Ermessen und war nicht unsere Schuld, sondern hängt mit den besondern Verhältnissen des Torfmarktes und den differenzierten eidgenössischen Vorschriften betreffend Torf zusammen. Schon wegen den letztern liess und lässt sich eine vollständige Vereinheitlichung nicht erzielen. Wir verweisen einmal auf die besondern Vorschriften betreffend Halbtrockentorf, spezielle Torfe, besondere Trockentorfe etc. (Vergleiche sub *5 c* bis *e* der Wegleitung.) Ganz besonders verweisen wir aber noch auf Art. 2 der eidgenössischen Höchstpreisverfügung (sub *5 g* der Wegleitung) das heisst auf die einzelnen Produzenten, deren Torffelder weit vom Bahnverkehr abgelegen sind, bewilligten besondern Transportzuschläge. Ohne solche wären die Inhaber derartiger Torffelder gar nicht in der Lage gewesen, mit den übrigen Produzenten erfolgreich zu konkurrieren. So wurde zum Beispiel der Torfausbeutung Steinmöösli A.-G. bei Schangnau von der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen ein besonderer Transportzuschlag von Fr. 15 per Tonne oder Fr. 1.50 per 100 kg bis zur nächsten Bahnstation bewilligt, der zu den normalen Transportkosten (Bahnfracht) hinzugeschlagen werden darf. Bei einem absoluten „fertigen" Verkaufspreis würde solchen Firmen die Konkurrenzmöglichkeit abgeschnitten. (Die Distanz vom Steinmöösli bis zur nächsten Station Signau beträgt 15 km, der Torf wird bis Signau per Auto befördert.)"

Unsere Kommission wurde auch im Berichtsjahre in Anspruch genommen:

a) Bei der *Begutachtung der Kaufs-, Ausbeutungs- und Pachtverträge um Torflager.*

b) Bei der *Vermittlung von Torfbestellungen bei der schweizerischen Torfgenossenschaft.*

c) Bei *Anständen betreffend Qualität des Torfes.*

d) Bei *Streitigkeiten betreffend Höhe der zu berechnenden Transportkosten.*

Im Interesse der möglichsten Erleichterung des Absatzes von Torf wurde von der durch Art. 3 des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses eingeräumten Kompetenz zur *Sicherung des Eigenbedarfes des Kantons Bern,* das heisst von der Handhabung einer kantonalen Ausfuhrbeschränkung, im Berichtsjahre gänzlich Umgang genommen. Die Situation auf dem Torfmarkte hätte sich mit kantonalen Ausfuhrbeschränkungen nicht vertragen.

Die Aufklärung der Produzenten sowohl als auch der Verbraucher von Torf über die zu beobachtenden Vorschriften und die *Vermittlung von Adressen* von Torflieferanten bildete ebenfalls wieder einen wesentlichen Teil unserer Tätigkeit. Verschiedenen Fabrikanten von Torfausbeutungsmaschinen vermittelten wir Adressenverzeichnisse der bernischen Torfproduzenten.

Auch *Anfragen technischer Natur* bezüglich Heizkraft des Torfes, Eignung und Verwendbarkeit desselben bei gewissen Heizungsanlagen etc. wurden an uns gerichtet und soweit immer möglich beantwortet.

Durch *Kreisschreiben vom 1. August 1919 an sämtliche Landjägerposten,* in deren Kreis Torf ausgebeutet wird, orientierten wir dieselben über die insbesondere von den Torfproduzenten einzuhaltenden Vorschriften und forderten sie auf, gegen Fehlbare vorzugehen, speziell wegen Überschreitung der Höchstpreise und Umgehung der Lieferungsbewilligungen.

Im Berichtsjahre fand nur eine *Sitzung der kantonalen Torfkommission* statt, an welcher unter anderem behandelt wurden die Jahresrechnung, die Frage, ob besondere kantonale Höchstpreise festzusetzen seien, und die Festsetzung der Verschleisspanne.

Durch Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1918 war den Kantonsregierungen die Befugnis eingeräumt worden, *zur Torfausbeutung die hierzu geeigneten im Kantonsgebiet wohnhaften Personen heranzuziehen.* Durch Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 1919 wurde diese Befugnis unserer Kommission delegiert. Da sich aber schon im Vorsommer 1919 beträchtliche Quantitäten Torf ansammelten, für die es

an genügendem Absatz fehlte, kamen wir nicht in die Lage, von der erwähnten Kompetenz Gebrauch zu machen.

Der Hauptzweck der Reglementierung der Ausbeutung und des Handels mit Torf lag auch dieses Jahr in der Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise und in der möglichsten Förderung der Torfproduktion, sowie der Verhinderung ungesunder Spekulation.

Die Kommission setzte sich auch im Jahre 1919 zusammen aus den Herren:

Präsident: Alb. Berger, Bankpräsident, Langnau;
Vizepräsident: O. Kellerhals, Direktor, Witzwil;
Mitglieder: A. v. Anacker, Direktor, Choindez;
H. R. Pulfer, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, früher Forstmeister in Bern; Grossrat Thomet, Konsumverwalter, Bern.

An verschiedenen beratenden Konferenzen in Bern, veranstaltet von der schweizerischen Inspektion für Forstwesen, liess sich unsere Kommission durch ihren Präsidenten und Sekretär vertreten. An einer solchen Konferenz, die am 17. Juni 1919 im Grossratssaale in Bern stattfand, wurde die Frage der Aufhebung der Höchstpreise, der Kontrollgebühren und der Transportbewilligungen überhaupt besprochen. Es wurden *Massnahmen zur Hebung des mangelnden Absatzes* von Torf zu treffen versucht, da die Anspornung zum sofortigen Bezug von Torf vermittelst öffentlicher Publikation im Frühjahr 1919 nur sehr wenig Erfolg hatte. Die schweizerische Kohlengenossenschaft in Basel sollte verpflichtet werden, schweizerischen Torf anzukaufen und zu verteilen, unter Anrechnung an die Kohlenration. Allein diese Bestrebungen liessen sich nicht verwirklichen. Es wurde deshalb nach einem andern Wege zur Unterstützung der Torfindustrie gesucht. Die schweizerische Inspektion für Forstwesen wurde vom Bundesrat in die Lage gesetzt, denjenigen Torfproduzenten, welche ihren Torf infolge mangelnden Absatzes einlagern mussten, unverzinsliche Vorschüsse zu gewähren bis zum Betrage von 50 % des Wertes der eingelagerten Ware. Damit sollte verhütet werden, dass speziell weniger finanzkräftige Unternehmer an der Fortsetzung der Torfausbeutung verhindert und zur Betriebseinstellung genötigt würden. Die nähern Modalitäten zur Erlangung eines solchen Vorschusses wurden in einem Kreisschreiben der schweizerischen Inspektion für Forstwesen vom 10. Juli 1919 genau umschrieben. Es wurde im Hinblick auf die vorgesehene Einlagerung von Torf auch eine Enquete veranstaltet über zur Einlagerung von Torf geeignete Räumlichkeiten und Schuppen.

Fehlte es im Vorsommer 1919 trotz allen Bemühungen der zuständigen Behörden vielen Torfproduzenten am Absatz ihrer Ware, so änderte sich im September die Situation auf dem Torfmarkte fast plötzlich, indem die Nachfrage nunmehr das Angebot bedeutend überstieg. Von den zur Einlagerung von Torf zur Verfügung gestellten Räumen musste deshalb nur in sehr beschränktem Masse Gebrauch gemacht werden.

Das Bureau der Kommission befand sich im Hotel zum Hirschen in Langnau in nächster Nähe der Bureaux des Präsidenten und des Sekretärs.

Die Auslagen des Kantons Bern in Torfangelegenheiten wurden im wesentlichen gedeckt durch den Anteil des Kantons an den Bewilligungsgebühren, dazu noch durch Vorschüsse der kantonalen Forstdirektion. Pro 1919 erhielten wir von der schweizerischen Inspektion für Forstwesen einen Gebührenanteil von Fr. 5175.

Für alle Details verweisen wir auf die abgelegte Jahresrechnung.

Unsere Eingabe vom 26. Februar 1919 an das schweizerische Departement des Innern, womit wir die *Zuteilung eines grössern Betrages von den im Jahre 1918 eingegangenen Torfgebühren an den Kanton Bern* postulierten, hatte leider nicht den gewünschten Erfolg. Es kann immerhin gesagt werden, dass im Berichtsjahre der weitaus grösste Teil der Unkosten durch den uns vom Bunde zugewiesenen Gebührenanteil gedeckt werden konnte.

Von der schweizerischen Inspektion für Forstwesen wurden wir jeweilen auch über die *Einfuhr von Torf in den Kanton Bern* periodisch orientiert.

Neben dem schon früher bestehenden Verband schweizerischer Torfindustrieller mit Sitz in Bern hat der Verband schweizerischer Kohlenimporteure im Einvernehmen mit den zuständigen eidgenössischen Behörden und Vertretern von Torfproduzenten unter der Firma *„Zentralvermittlungsstelle für inländische Brennmaterialien“* mit Sitz in Zürich, Bahnhofstrasse 32, eine neue Genossenschaft gegründet. Als deren Zweck wird angegeben die wirtschaftlich vorteilhafte Verwertung inländischer Brennmaterialien und Erleichterung ihrer Abgabe an die Verbraucher zu Preisen, die den Selbstkosten, dem Gebrauchs- und Brennwert entsprechen.

Durch ein Kreisschreiben der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft vom 5. Juni 1919 wurde die *Rationierung von Torf* als aufgehoben erklärt. Trotzdem alle grösseren Brennstoffämter davon sogleich noch besonders verständigt wurden, ist dieses Kreisschreiben vielfach missverstanden worden in dem Sinne, dass die bestehenden Vorschriften betreffend Torf nunmehr überhaupt aufgehoben worden seien. Die schweizerische Inspektion für Forstwesen sah sich deshalb noch im Dezember 1919 veranlasst, ein orientierendes Kreisschreiben zu erlassen. Mit der Aufhebung der Rationierung sollte nämlich nur der Absatz von Torf erleichtert werden dadurch, dass die bezogenen Torfmengen den Abnehmern nicht mehr an ihrer Kohlenration angerechnet werden sollten. (Amtsblatt Nr. 104 vom 30. Dezember 1919.)

Im Mai 1919 verfassten wir eine *Wegleitung für Torfproduzenten* und Wiederverkäufer von Torf und liessen zirka 300 Exemplare derselben den Torfproduzenten und Händlern zukommen. Die Druckkosten wurden von der schweizerischen Inspektion für Forstwesen übernommen. Diese Wegleitung scheint in vielen Fällen den Interessenten gute Dienste geleistet zu haben.

Auf Anregung der Kommission für die Kohlenversorgung des Kantons Bern erliessen wir *zur Verhinderung von Höchstpreisüberschreitungen* für Torf anfangs September 1919 ein *Kreisschreiben an sämt-*

liche Kohlenhändler, womit diese ersucht wurden, unter sich selbst und gegenüber ihren Lieferanten Kontrolle zu halten und uns allfällige Überschreitungen oder Umgehungen der Höchstpreise zu melden unter Beilage von Belegen, damit wir in die Lage gesetzt würden, den Sachverhalt zu prüfen und eventuell gegen Fehlbare einzuschreiten.

Die bernische Produktion von Torf hat gegenüber dem Vorjahre noch etwas zugenommen. Sie beträgt rund 3880 Wagenladungen zu 10 Tonnen. Es wird auf die nachfolgenden *statistischen Angaben* verwiesen.

I. Von der kantonalen Torfkommission im Jahre 1919 erteilte Bewilligungen.

	kg	Ster	Lieferanten
Januar	34,192	126	38
Februar	36,700	52	17
März	5,500	15	10
April	—	16	3
Mai	9,400	481	92
Juni	49,900	893	180
Juli	66,800	721	167
August	95,554	374	142
September	60,800	953	225
Oktober	19,450	355	91
November	69,346	192	87
Dezember	11,866	20	15
	459,508	4198	1067

II. Von der schweizerischen Inspektion für Forstwesen im Jahre 1919 bewilligte Torflieferungen.

(Von der kantonalen Torfkommission auch kontrolliert.)

Innerkantonale Transporte.

Handstichtorf Tonnen	Handstichtorf Ster	Maschinentorf Tonnen	Maschinentorf Ster
$5730._{734}$	$3375^1/_2$	$16,020._{11}$	—

Interkantonale Transporte.

Handstichtorf Tonnen	Handstichtorf Ster	Maschinentorf Tonnen	Maschinentorf Ster
$4176._{6}$	$965^1/_2$	$9565._{43}$	—

III. Insgesamt im Jahre 1919 bewilligte Torflieferungen.

(3 Ster zu einer Tonne berechnet.)

$459._{508}$ und $1399._{333}$ Tonnen von der kantonalen Torfkommission bewilligt . . . . . = $1,858._{841}$ Tonnen

$5730._{734}$ u. $1125._{166}$ u. $16,020._{11}$ und $4176._{6}$ und $321._{083}$ und $9565._{43}$ Tonnen von der schweizerischen Inspektion für Forstwesen bewilligt . . . . = $36,939._{723}$ Tonnen

Total $38,798._{564}$ Tonnen

Jagd, Fischerei und Bergbau.

A. Jagd.

Die Rechnung des Jahres 1919 schliesst ab wie folgt:

Rechnungsrubriken	Voranschlag	Einnahmen		Ausgaben		Netto-Ertrag	
	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Einnahmen aus der Jagd (exklusive Stempelmarken)	90,000	152,105	15	—	—	—	—
2. Anteil der Gemeinden	17,000	—	—	31,250	—	—	—
3. Aufsichts- und Bezugskosten	27,000	—	—	52,205	55	—	—
4. Hebung der Jagd	2,500	—	—	829	—	—	—
5. Vergütung der Eidgenossenschaft für Wildhut	3,700	8,103	47	—	—	—	—
Netto	47,200	160,208	62	84,284	55	75,924	07
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	. . .	66,508	62	. . .	.	28,724	07
Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag	. . .	. . .	.	37,784	55	. . .	.

Es betragen die Einnahmen:

aus den Herbstjagdpatenten	Fr. 144,950. —	(gegenüber Fr. 118,915. —	im Vorjahre)
„ „ Winterjagdpatenten	„ 6,375. —	(„ „ 12,345. —	„ „)
„ verwertetem Wild	„ 936. 35	(„ „ 3,241. 70	„ „)
„ Verschiedenem	„ 5. —	(„ „ 30. —	„ „)
	Fr. 152,266. 35		
Rückerstattungen	„ 161. 20		
	Fr. 152,105. 15		

Die Zahl der ausgestellten Patente beträgt:

Herbstjagd				Winterjagd	
à 160 Fr.	à 80 Fr.	à 50 Fr.	Total	à 15 Fr.	Total
3	986	1313	2302	425	425

Die Aufsichts- und Bezugskosten verteilen sich wie folgt:

		im Vorjahre
Besoldung der Wildhüter	Fr. 36,251. 30	(14,672. 50)
Ausrüstung der Wildhüter	„ 2,221. 60	(901. 20)
Übertrag	Fr. 38,472. 90	(15,573. 70)
Prämien für Raubwildabschuss an die Wildhüter	„ 292. 75	(311. 50)
Munitionsvergütung	„ 1,005. 80	(102. 10)
Fahrkosten	„ 312. 80	(267. 95)
Taggelder	„ 7,200. —	(6,925. 20)
Unfallversicherung der Wildhüter	„ 797. 25	(744. 35)
Druckkosten	„ 4,403. 30	(3,438. 90)
Verschiedenes	„ 649. 90	
	Fr. 53,134. 70	(27,363. 70)
Beiträge von Gemeinden und Jagdschutzvereinen an einzelne Besoldungen	„ 929. 15	(400. —)
	Fr. 52,205. 55	(26,963. 70)

Von den Wildhütern der Hochgebirgszone sind in den Bannbezirken erlegt worden:

Füchse alt	Füchse jung	Marder	Dachse	Iltis	Katzen	Wiesel	Habichte	Sperber	Würger	Bergraben	Krähen	Elstern	Häher	Total
63	9	11	16	1	34	—	14	19	8	23	207	22	151	578

Winter- und Herbstjagd. Der Erlass von Bestimmungen über die Winterjagd wurde ausnahmsweise, trotz der hohen Fellpreise, auf die Schwimm- und Zugvögeljagd beschränkt. Die Ordnung der Winterjagd stellt im allgemeinen ein Problem dar, da die Dezimierung des Haarraubwildes in schwierigem verschneitem Gelände den Gebrauch von Laufhunden voraussetzt und ausschliesslich auf Fuchs jagende Hunde zu den Ausnahmen gehören.

Die Herbstjagd stand im Zeichen der Tscherzisjagd und der Maul- und Klauenseuche. Ebenso notwendig wie die Bildung von Bannbezirken ist in den meisten Fällen auch deren Öffnung, besonders wenn die Anlage der Bezirke verfehlt ist und deren langjährige Hegung damit zu Missständen führt. Die Öffnung des im Jahre 1903 errichteten Bannbezirks Gsteig ist seit dem Jahre 1911 schrittweise, vielleicht aber in zu wenig raschem Tempo, eingeleitet und teilweise durchgeführt worden. Mit der teilweisen Aufhebung alter Bannbezirksteile wurde eine Erweiterung und Verschiebung des Bannbezirks nach dem Gifferhorn zu verbunden. Die Missstände, welche die teilweise Öffnung des Tscherzis in jagdlicher Hinsicht zeitigte, gaben den Behörden neuerdings Anlass, die Frage der Revision unseres überlebten Jagdgesetzes in Erwägung zu ziehen, da den Behörden jede Handhabe fehlt, um den Auswüchsen des Jagdwesens zu begegnen.

Eine wichtige Neuerung bildete in der Herbstjagdverordnung die Begrenzung der Hochgebirgszone nach Meereshöhe (1300 m). Damit wurde es möglich, den Beginn der Jagd in den Talregionen des Oberlandes auf den 1. September, statt auf den 7., anzusetzen, und die Rehbockjagd in diesem Gebiet unter den gleichen Bedingungen zu gestatten, wie im Unterland.

Das vom Regierungsrat versuchsweise erlassene Verbot des Gebrauchs von Schrotflinten auf der Gemsjagd erwies sich als wirksam. Es handelt sich aber bei derartigen Bestimmungen stets um die Frage, ob sie vor der Rechtsprechung standhalten können, ein Zustand der Rechtsunsicherheit, unter dem unser Jagdwesen in hohem Masse leidet und der nur durch den Erlass eines neuen Jagdgesetzes behoben werden kann.

In der ersten Hälfte des Monats Oktober trat im Kantonsgebiet die Maul- und Klauenseuche auf, die in beunruhigender Weise um sich griff und Anlass zum allgemeinen Jagdverbot gab, das erst teilweise und bald über den ganzen Kanton verhängt werden musste.

Im Jura und Oberaargau fanden im Laufe des Winters verschiedene von Erfolg begleitete Treiben auf Wildsauen statt.

Wildhut. Die Wildhut verursachte als Folge der Besoldungsreform der Beamten und Angestellten, sowie wegen erfolgten Neuanstellungen und der allgemeinen Verteuerung der Bezugskosten gegenüber dem Vorjahre einen Mehraufwand von Fr. 25,241. 85, der das Reinerträgnis der Jagd im Vergleich zum Vorjahre um Fr. 10,495. 90 verminderte. Die erfolgten Neuanstellungen betrafen: den Bannbezirk Gsteig, dessen Wildhüter, Simon Hauswirth von Lauenen, im Januar tödlich verunglückte, und dessen Erweiterung die Verstärkung der Wildhut durch einen zweiten Wildhüter notwendig machte; ferner den auf dringenden Wunsch der Verkehrsvereine Merligen und Gunten, sowie der Gemeinde Sigriswil, geschaffenen Bannbezirk Justistal.

Eine Eingabe des kantonalen Jagdschutzvereins für sofortige Anstellung von 30 besoldeten Jagdaufsehern im offenen Gebiet musste ablehnend beantwortet werden, ebenso ein entsprechendes Begehren des Jagdschutzvereins von Pruntrut. Die wie in früheren Jahren an verschiedene Jagdvereine ausgerichteten Beiträge an Aufmunterungsprämien für Verleider von Jagdfreveln beliefen sich auf Fr. 340. 50.

Verschiedenes. An konfisziertem Wild wurden, von Gemsen abgesehen, verwertet: 11 Rehe, 9 Hasen, 1 Fuchs, 2 Schildenten, 1 Auerhuhn.

B. Fischerei.

Der Rechnungsabschluss gestaltet sich wie folgt:

Rechnungsrubriken	Voranschlag	Einnahmen		Ausgaben		Netto-Ertrag	
	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Fischenzenzinse und Patentgebühren (exklusive Stempelmarken)	20,000	23,173	75	—	—	—	—
2. Aufsichts- und Bezugskosten	14,500	—	—	22,993	90	—	—
3. Hebung der Fischzucht	500	—	—	571	49	—	—
4. Vergütung der Eidgenossenschaft	7,000	14,705	73	—	—	—	—
5. Fischzuchtanstalt	1,200	2,887	85	—	—	—	—
6. Rechtskosten	300	—	—	—	—	—	—
Netto	12,900	40,767	33	23,565	39	17,201	94
Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag	.	8,767	33	.	.	4,301	94
Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag	.	.	.	4,465	39	.	.

Fiskalisches. Die Besoldungsreform brachte uns gegenüber den Leistungen des Vorjahres einen Mehraufwand von netto Fr. 11,001. 50. Der Netto-Ertrag der Fischerei übersteigt denjenigen des Vorjahres dennoch um Fr. 2489. 94. Besondere ursprüngliche Verpachtungen erfolgten für die Gürbe, die Suld, die Sense, die Lütschinen. Die Allaine wurde neu verpachtet. Die Zahl der fischereilich unbewirtschafteten Gewässer ist immer noch erheblich. Es handelt sich speziell um Bäche des Oberlandes, denen nicht durchweg der Charakter fischereilich ertragloser Wildbäche zukommt, deren Bewirtschaftung aber vorerst die Behandlung rechtlicher Fragen voraussetzt.

Im Dezember erliess der Regierungsrat ein neues Reglement für die Seefischerei.

		Gegenüber im Vorjahre
Die Einnahmen aus der Verpachtung der Fischenzen betragen . . .	Fr. 16,158. 75	Fr. 13,046. 70
Die Einnahmen aus der Garnfischerei in den Seen betragen	„ 7,015. —	„ 6,515. —
Total	Fr. 23,173. 75	Fr. 19,561. 70

Die Garnfischerei in den Seen verteilt sich auf die einzelnen Seen und Gerätschaften wie folgt:

Name der Seen	Zuggarn		Schweb- und Grundnetz		Reusen		Speisenetz		Trüschenbären		Total-Ertrag
	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	Fr.
Brienzersee . .	—	—	15	900	—	—	—	—	—	—	900
Thunersee . .	3	450	28	1680	1	10	2	40	1	5	2185
Bielersee . . .	2	500	44	2640	61	610	9	180	—	—	3930
	5	950	87	5220	62	620	11	220	1	5	7015

Die Aufsichts- und Bezugskosten verteilen sich wie folgt:

			Gegenüber im Vorjahre
Besoldungen der Fischereiaufseher		Fr. 19,701. 50	Fr. 8,850. —
Reisekosten		„ 8,141. 75	„ 7,672. 50
Druckkosten		„ 298. 80	„ 271. 60
Rückerstattungen		„ 50. —	„ —
Verschiedenes		„ 396. 85	„ 395. 90
		Fr. 28,588. 90	Fr. 17,190. —
Laichfischfanggebühren	Fr. 2,845. —		
Anteil der Eisenbahndirektion an die Besoldungen . .	„ 2,750. —	„ 5,595. —	„ 2,746. —
		Fr. 22,993. 90	Fr. 14,444. —

Durch den Beschluss betreffend den Fang und Verkauf der Brienzlig aus dem Brienzersee vom 13. Juli 1917 hat der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, das in Art. 19 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei für sämtliche Felchenarten vorgeschriebene minimale Fangmass auf 14 cm herabgesetzt, mit der Einschränkung, dass Fische dieser Art, sofern sie die Länge von 18 cm nicht erreicht haben, nur innerhalb des Amtsbezirkes Interlaken und der Gemeinde Meiringen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Durch die bevorstehende Aufhebung der Vollmachten des Bundesrates entsteht nun die Frage, ob auch dieser Beschluss, welchem, im Gegensatz zu andern Kriegsmassnahmen des Bundes, eher bleibende Bedeutung zukommen sollte, hinfällig wird und ob nicht gegebenenfalls ein Weg zu finden wäre, um der getroffenen Massnahme die bleibende Bedeutung einer interpretativen Ergänzung des Fischereigesetzes vom 21. Dezember 1888 zu sichern. Die mit dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 13. Juli gemachten Brienzligfänge haben die von den Fischern gehegten Erwartungen vollauf bestätigt, so dass es sich wohl rechtfertigen dürfte, wenn die sich heute bietende Gelegenheit, die Brienzligfrage in endgültiger Weise zu regeln, benutzt würde.

Schonzeiten, Laichfischerei, Fischzucht. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 3. Juni 1919 wurden unter Genehmigung durch das eidgenössische Departement des Innern vom 13. Juni die Schonzeiten für die verschiedenen Fischarten neu festgesetzt. Die Laichfischerei erstreckte sich in der Schonperiode 1918/1919 auf Forellen, Felchen und Rötel, im Frühjahr auf Äschen und Hechte, im Sommer versuchsweise auf Kropfer (Thunersee) und im September (Brienzersee) auf „Brienzlig", nachdem die mit befruchteten Brienzligeiern angestellten Ausbrütungsversuche befriedigende Resultate gezeitigt haben.

Im ganzen Kantonsgebiet waren im Betrieb 47 Fischzuchtanstalten. Zur Aussetzung kamen rund

11,000,000 Felchen,
2,600,000 Forellen,
360,000 Äschen,
18,000 Rötel und
5,000 Sömmerlinge.

Die Ausbrütungsversuche mit dem Brutmaterial von Hechten führten zur Aussetzung von 120,000 jungen Hechten. Im Bielersee wurden ausserdem 3,000,000 Hechteneier in geeigneten Stellen des Sees deponiert, womit der delikate Vorgang der Ausbrütung unter natürlicheren Bedingungen bewirkt werden konnte. An jungen Brienzlig konnten im Brienzersee 800,000 ausgesetzt werden.

Die staatliche Fischbrutanstalt konnte im Winter 1918/1919 mit Brutmaterial nur mangelhaft versorgt werden. Angesichts der passiven und der Brutgewinnung hinderlichen Haltung, die gewisse der Netzfischerei feindlich gesinnte Fischereivereine einnehmen, die anderseits aber auf immer stärkere Besetzung der Gewässer mit Jungfischen dringen, wird der Staat genötigt sein, sich bestimmte Pachtstrecken zur ausschliesslichen Durchführung der Laichfischerei zu sichern, um nicht von einzelnen der Laichfischerei obliegenden Pächtern abhängig zu sein.

Die Aussetzungen des Staates aus der Brutanstalt im botanischen Garten belaufen sich auf *140,000* Forellen und *60,000* Äschen. Auf Rechnung des Pflichteinsatzes der Bernischen Kraftwerke wurden vom Staate in den Jahren 1914 bis und mit 1919: 80,000 Forellen und 800,000 Äschen in die Aare verbracht. Der Nettoertrag der Fischzuchtanstalt ist um *Fr. 344. 10* höher als im Vorjahre, was jedoch mehr auf die Erhöhung der Preisansätze beim Verkauf der Setzlinge, als auf höhere Produktion an Setzlingen zurückzuführen ist. Die Aufgabe der Fischzuchtanstalt besteht hauptsächlich in der Bevölkerung unserer Fischgewässer; sie kann sich also indirekt oft besser, als durch direkte Betriebseinnahmen rentieren. Bedauerlich ist es in hohem Masse, wenn durch bautechnische Massnahmen weite Strecken unserer Gewässer völlig trockengelegt werden, was geeignet ist, die Erfolge mehrerer Jahre mit einem Schlage zu vernichten.

Stauwehre. Das Schonrevier im Bereich des Stausees von Niederried wurde stark reduziert. Die Fischerei im Stausee konnte im Berichtsjahre jedoch nicht verpachtet werden. Der Bau des Mühlebergtalwehres wurde stark gefördert, ohne dass die Fischerei stark beeinflusst wurde.

Verunreinigungen. Besondere Massnahmen betrafen die Suze, die Worblen, die Aare. Die Verwertung mechanischer und chemischer Abgänge von Fabriken stellt ein heikles Problem dar, dessen Lösung eine volkswirtschaftliche Wohltat wäre.

Verschiedenes. Fischotter machen sich in allen Gewässern des Kantons bemerkbar. Ein Schwarm von Fischreihern hielt sich in der Gegend von Münsingen auf.

C. Bergbau.

Die während den Kriegsjahren neu erwachte Tätigkeit auf dem Gebiete des Bergbaus flaute im Berichtsjahre wieder ab. **Schürfscheine** wurden keine erteilt. Betreffend die Erteilung von **Konzessionen** ist folgendes zu erwähnen: Am 29. Mai 1919 verzichtete Fritz Seiler in Neuenburg auf die ihm unterm 25. Oktober 1918 erteilte Bergwerkskonzession für Ausbeutung der **Steinkohlenlager auf Beatenberg.** — Am 23. Juni 1919 wurde dem Franz Zeender-Furter in Zofingen eine provisorische Ausbeutungsbewilligung erteilt auf **Braunkohlen im sog. Weierhaus in der Gemeinde Huttwil.** Da die Ausbeute unbefriedigend ausfiel, wurde sie im Sommer des Berichtsjahres eingestellt, und es verzichtete Franz Zeender auf eine definitive Konzession.

Am 6. September 1919 wurde dem Karl Bühler, Baumeister in Matten bei Interlaken eine Bergwerkskonzession erteilt. Gegenstand derselben sind die **Schrattenkalkschichten in der sog. Lütschern** im Staatswald Rugen bei Interlaken.

Am 29. März 1919 beschloss die **Bernische Braunkohlengesellschaft A.-G. in Gondiswil** die Auflösung der Gesellschaft. Es erfolgten im Berichtsjahre im Braunkohlenfeld beim Dorfe Gondiswil nur noch Räumungs- und Ausebnungsarbeiten. Dagegen ist der Abbau im Felde bei der Haltestelle Gondiswil seitens der Firma Weinmann fortgeführt worden.

Die **Tiefbohrung auf Steinkohle** in Buix ist im Berichtsjahr eingestellt worden. Nachdem der Buntsandstein bei ca. 1100 m durchteuft worden war, erfolgte neuerdings ein Stangenbruch. Mit Rücksicht auf die ganz unsichere Prognose betreffend die Mächtigkeit des Rotliegenden, und namentlich mit Rücksicht auf die bereits erreichte grosse Teufe, konnte auch beim Fündigwerden auf einen rentablen Abbau nicht mehr gezählt werden.

Im Herbst 1919 hat die Studiengesellschaft für die Nutzbarmachung der schweizerischen Erzlagerstätten in Bern, im Einverständnis mit dem derzeitigen Konzessionsinhaber, die Eisenerzlager im Oberhasli einer Prüfung unterzogen.

Gletschereis ist im Berichtsjahr nicht ausgebeutet worden. Die Neuordnung der Bewilligungen zur **Anlage von Gletscherhöhlen** wurde nicht akut und soll im kommenden Jahr erledigt werden.

Der **Prozess betreffend die Regalität an den Schiefern** des Frutigtales ist immer noch in der Schwebe. Es ist jedoch begründete Hoffnung vorhanden, dass die Parteien sich in allernächster Zeit auf einen Vergleich einigen.

Die **Eisenerzausbeute** im Delsbergertal war im Berichtsjahr keine normale. Zwar ist der Abbau im bisherigen Umfang beibehalten worden, und es wurde sogar mit dem Bau eines neuen Schachtes begonnen. Da aber der Hochofen in Choindez mangels Kohlen ausser Betrieb gestellt werden musste, stockte die Erzzufuhr fast vollständig. Sie betrug nur 602,600 kg gewaschenen Materials aus der Croisée, oder 3013 Kübel à 8 Rp. Laut Konzession vom 23. Januar 1914 beträgt die Minimalabgabe pro Jahr Fr. 2500 (1918: Fr. 4010; 1917: Fr. 5232; 1916: Fr. 4599).

Aus den **Konzessionsgebühren** ergibt sich eine Einnahme von Fr. 15,261. 47. Die **Kohlengruben von Gondiswil** partizipieren an diesem Betrag mit Fr. 14,438. 65 für 8140 Tonnen abtransportierter Kohle.

Im **Stockernsteinbruch** ruhte die Ausbeute ganz. Erst mit der Wiederkehr normaler Bautätigkeit darf auf eine erneute Einnahme gerechnet werden. Die laufenden Kosten für Verwaltung und Steuern werden indessen aus den Erlösen kleiner Holzschläge gedeckt.

Inspiziert wurden von der Mineninspektion im Berichtsjahr einige Bergwerke des Jura, die zu keinen Bemerkungen Anlass gaben.

Bern, den 21. Juni 1920.

Der Forstdirektor:

Dr. **C. Moser.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juli 1920.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**